



Beschlussvorlage

Drucksache 118/2023

- öffentlich -

Datum: 13.06.2023

Fachbereich		Fachbereich IV	
Federführendes Fachgebiet		FG Stadt- und Umweltplanung, Bauordnung und Bauverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Rat	20.06.2023	beschließend	TOP

Betreff:

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße
hier: Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 02.05.2023; Beschluss zur erneuten förmlichen öffentlichen Auslegung

Anlage(n):

Anlage 1: Planzeichnung
Anlage 2: Begründung
Anlage 3: Umweltbericht
Anlage 4: Allgemeine Vorprüfung UVP
Anlage 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 6: Auswirkungenanalyse

Sachdarstellung:

Mit Sitzung vom 02.05.2023 hatte der Rat die im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den Feststellungsbeschluss gefasst. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Rahmen der Prüfung der Verfahrensunterlagen einen Verfahrensfehler festgestellt. Dies führt dazu, dass die förmliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchzuführen ist. Aus Umweltschutzgründen werden die Anlagen der Vorlage nur in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar angefertigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Rahmen des Verfahrens anfallenden Kosten für Planungsunterlagen und Gutachten werden vom Vorhabenträger getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße wird beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.
Der Feststellungsbeschluss vom 02.05.2023 wird aufgehoben.

Schulte



16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg

- Aldi-Markt Herscheider Straße -



Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bisherige Darstellung

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung :
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 800m²

Planänderung

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

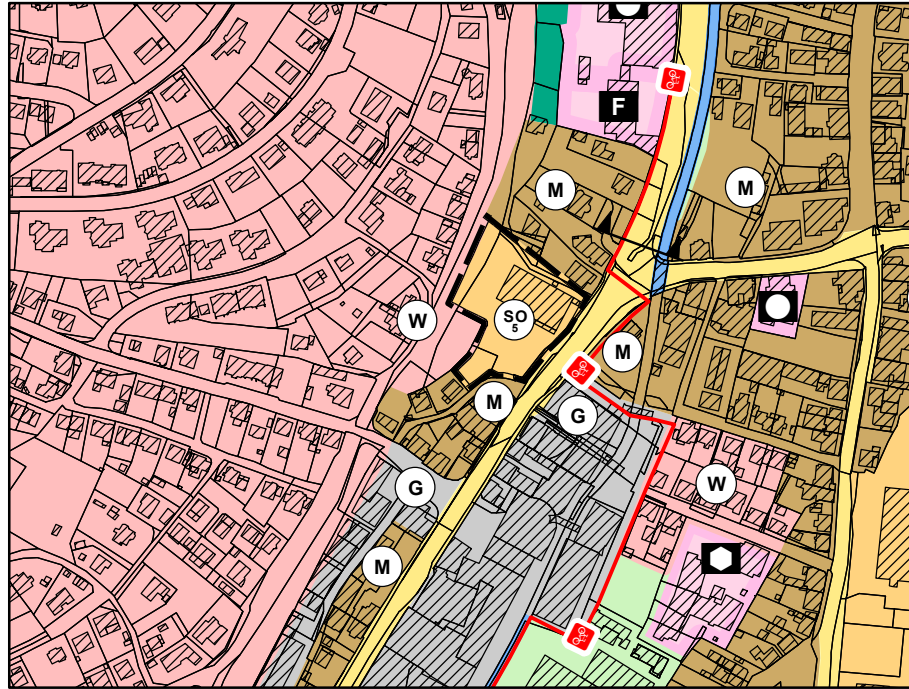


Sonstige Sondergebiete

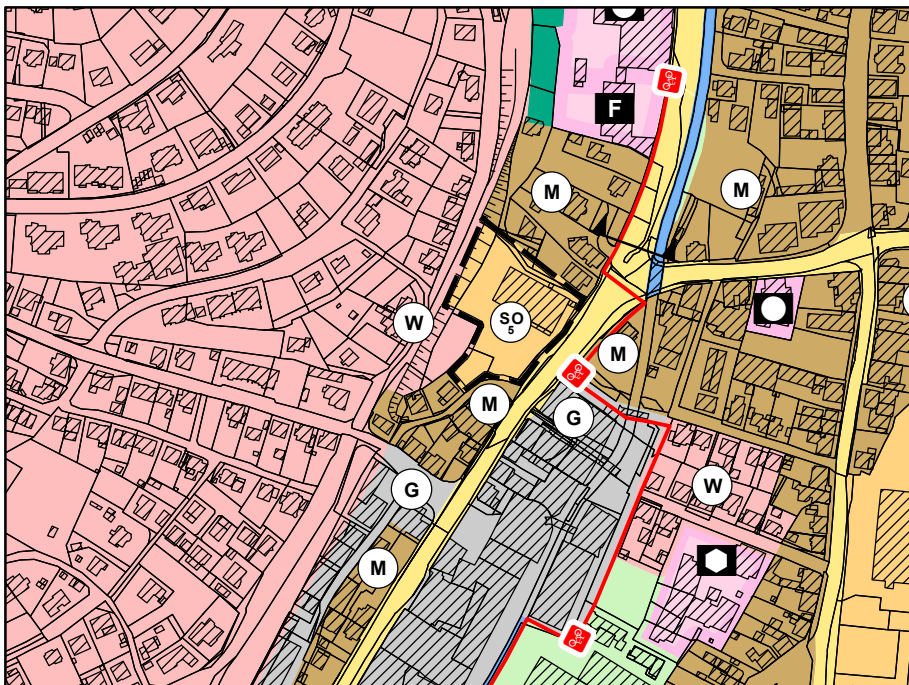


Zweckbestimmung :
großfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 1.0 50m²

Bisherige Darstellung M 1: 5000



Planänderung M 1: 5000



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Plettenberg hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 06.12.2022 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 04.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB hat vom 12.01.2023 bis 10.02.2023 stattgefunden.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.03.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2023 bis zum 14.04.2023 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Plettenberg hat diese Änderung nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am festgestellt.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom

Az.:

genehmigt.

Arnsberg, den

.....
Bezirksregierung i.A.

Schlussbekanntmachung

Die Genehmigung ist am..... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung ist am in Kraft getreten. festgestellt.

Plettenberg, den

.....
Der Bürgermeister



Stadt Plettenberg

Stadt- und Umweltplanung

Begründung

16. Änderung Flächennutzungsplan - Aldi-Markt Herscheider Straße -

Plettenberg, den 17.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Begründung der Planinhalte.....	1
1. Allgemeines	1
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	1
1.2.1 Landesentwicklungsplanung.....	1
1.2.2 Regionalplan.....	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Änderungsbereiches	5
1.4 Bestehendes Planungsrecht	6
2. Planinhalt	7
2.1 Planinhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	7
2.2 Erschließung	7
2.3 Ver- und Entsorgung	8
2.4 Natur- und Landschaftsschutz/Umweltbericht.....	8
2.5 Altlasten	8
2.6 Immissionsschutz.....	8
2.7 Boden.....	8
2.9 Denkmal- und Bodendenkmalschutz	8
3. Auswirkungen der Planung	9
4. Verfahren	9
5. Flächenbilanz	10
Teil B – Umweltbericht und Gutachten.....	I
I. Umweltbericht.....	I
II. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG	I
III. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	I
IV. Auswirkungsanalyse GMA	I

Teil A – Begründung der Planinhalte

1. Allgemeines

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche von rund 250m² auf 1.050m².

Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Durch die Erweiterung des Marktes soll dieser eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße -. Der Bebauungsplan weist eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800m² auf, sowie überbaubare Grundstücksflächen, welche der heutigen Planung entgegenstehen. Um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, entsteht ein Planerfordernis. Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu überplanen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan 2006) für die Stadt Plettenberg ist die betreffende Fläche derzeit gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als ein sonstiges Sondergebiet (SO5) mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 800m² – dargestellt.

Da die angestrebte Erweiterung des Aldi-Marktes über das bestehende Planungsrecht nicht abgesichert ist, sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung geschaffen werden. Die betroffene Fläche soll daher in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.050m² – geändert werden.

Zusammenfassend verfolgt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes demnach folgende Ziele:

- Städtebauliche verträgliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsanbieters,
- Standortsicherung eines bestehenden Nahversorgers

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1.2.1 Landesentwicklungsplanung

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen

einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist Plettenberg als Mittelzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur ausgewiesen und liegt an einer überregionalen Achse (B 236).

Der LEP NRW nennt folgende, für diese Planung relevante Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel:

6.5-1 Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Gemäß der zeichnerischen Festlegung des Entwurfes des neuen Regionalplanes ist für den betroffenen Bereich Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen. Der Bebauungsplan widerspricht dem Ziel 6.5-1 dennoch nicht, da er unter den Ausnahmebestand des Ziels 6-5-7 fällt.

6.5-2 Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie*
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,*

dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahme: dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig. Es greift die Ausnahmeregelung. Selbst wenn eine Verlagerung des zu erweiternden Betriebes vorgesehen wäre, könnte diese nicht innerhalb des nahe gelegenen zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Innenstadt erfolgen.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereichs keine Entwicklungsflächen für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind (S. 82). Zwar gibt es den perspektivischen Ergänzungsbereich Mylaeus-Areal, dieser soll jedoch nach den Aussagen des

Einzelhandelskonzepts Flächenpotenziale für großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten bieten. Auch im Ortsteilzentrum Eiringhausen sind die für ein solches Vorhaben benötigten Flächen nicht zusammenhängend vorhanden. Zudem bestehen dort unmittelbar angrenzend bereits Lebensmittelanbieter.

Der Vorhabenstandort ist als städtebaulich integrierte Lage einzustufen. Es sei auch auf die gute ÖPNV-Erreichbarkeit hingewiesen. Die Erweiterung sichert die Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche und ist - gutachterlich nachgewiesen - nicht schädlich für zentrale Versorgungsbereiche. Die Auswirkungsanalyse sagt aus, dass durch die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters keine zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden.

Insbesondere die Wohngebiete westlich der Herscheider Straße - also westlich und südwestlich des Vorhabens - sind zur Nahversorgung auf diesen bereits bestehenden Standort angewiesen. Vor allem für den südwestlichen Bereich bestehen keine fußläufigen Alternativen. Zu den bestehenden Angeboten am Grafweg müssten wegen der bestehenden gewerblichen, großmaßstäblichen Anlagen an der Herscheider Straße teilweise deutliche Umwege in Kauf genommen werden. Das Vorhaben hat also einen Nahbereich, in dem es der wohnortnahen Versorgung dient und hier eine wichtige Nahversorgungsfunktion innehat. Ein Wegfall dieses Angebotes würde eine Lücke in der Nahversorgung hinterlassen.

Die Auswirkungsanalyse sagt aus, dass aus gutachterlicher Sicht städtebauliche und siedlungsstrukturelle Gründe für eine Lage des Vorhabens außerhalb der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche vorliegen. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht nicht dem Ziel 6.5-2.

6.5-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im festgesetzten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig. Eine Nicht-Beeinträchtigung wurde gutachterlich nachgewiesen. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht nicht dem Ziel 6.5-3.

6.5-7 Ziel: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Überplanung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes von 800m² auf 1.050 m² Verkaufsfläche, insgesamt eine Erweiterung um 250m², deren Unschädlichkeit für zentrale Versorgungsbereiche gutachterlich nachgewiesen wurde.

Dementsprechend ist die abweichende Regelung des Ziels 6.5-7 hier zutreffend.

6.5-8 Ziel: Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Das Plangebiet beinhaltet einen einzelnen Einzelhandelsbetrieb und bildet auch keine Agglomeration. Umliegende Betriebe, die gemeinsam mit dem Vorhaben eine Agglomeration bilden könnten, sind nicht vorhanden. Im angrenzenden Mischgebiet werden Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, so dass sich hier auch in Zukunft keine Agglomeration bilden kann. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht nicht dem Ziel 6.5-8.

1.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), stellt für das Plangebiet "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dar. Im Westen verläuft eine Bahnfläche.

Abb.1: Lage des Änderungsbereichs im Regionalplan - maßstabslos

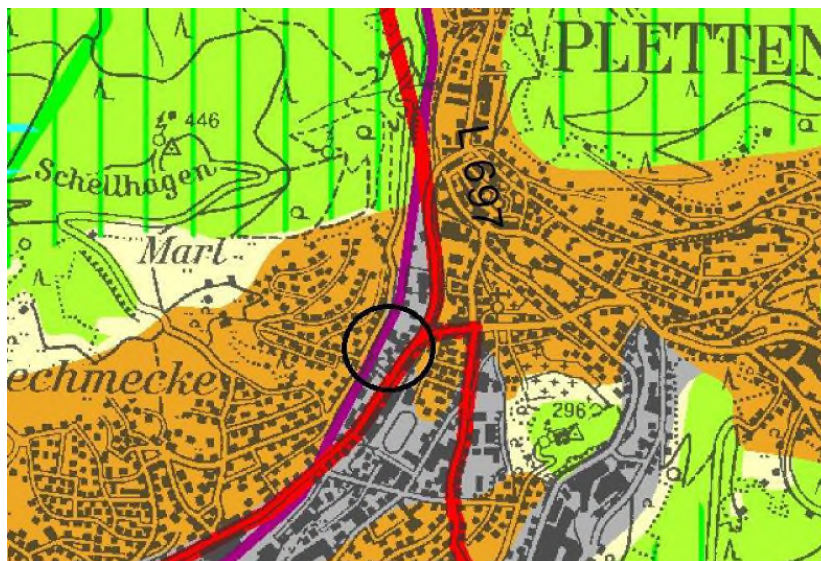


Abb.1: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg

Auch die nördliche und südliche Umgebung des Plangebietes ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Westlich und östlich grenzen allgemeine Siedlungsbereiche an. Die Herscheider Straße wird als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufrstellung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Der Regionalplanentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplanes in der Neuaufrstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1

Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abb.2: Änderungsbereich im Entwurf Regionalplan - maßstabslos



Abb.2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum und Hagen" als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Dies gilt auch für den Großteil der Umgebung. Lediglich südlich angrenzend wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Die Herscheider Straße wird weiterhin als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Gemäß § 34 LPlG sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Gemäß dem Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalrat Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Regionalplanentwurf legt für das Plangebiet nunmehr Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) fest. Dies führt dazu, dass die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 16.11.2022 mitgeteilt hat, dass gegenüber dem Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet liegt nördlich der Herscheider Straße. Es befindet sich ca. 500 m südlich des Stadtzentrums.

Es gehört zur Flur 19 der Gemarkung Plettenberg. Es wird im Norden von dem Weg zur bestehenden Wohnbebauung, im Osten vom Ostrand der Herscheider Straße, im Süden vom Marler Weg und im Westen von der Hestenbergstraße begrenzt.

Das Gelände des Plangebiets steigt von Osten nach Westen und von Süden nach Norden an. Im Norden wird das West-Ost-Gefälle durch eine Stützmauer aufgefangen.

Im Nordosten des Plangebietes besteht ein Discountmarkt mit seinen Stellplätzen. Im Süden liegen Wohn- und Gewerbegebäude, vor allem in Form von freistehenden Häusern. Einige Gehölze befinden sich auf dem Parkplatz und in den Hausgärten. Der nordwestliche Bereich des Plangebiets ist bewachsen, hier stehen auch Bäume auf. Der Großteil des Plangebietes ist jedoch versiegelt.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die Herscheider Straße, den Marler Weg, die Hestenbergstraße und die Straße Im Winkel. Die Herscheider Straße ist Teil des Plangebiets. Umgebungsnutzungen sind im Süden und Südosten gewerbliche Nutzungen (u.a. auch Gaststätte und Fleischerei), im Westen und Norden vor allem Wohnnutzungen. Für die westlich gelegenen Wohnnutzungen besteht eine gute fußläufige Erreichbarkeit des Plangebiets mit seinem Nahversorgungsangebot. Der Grünbereich zieht sich in Richtung Norden weiter.

Abb.3: Übersichtsplan Geltungsbereich - maßstabslos

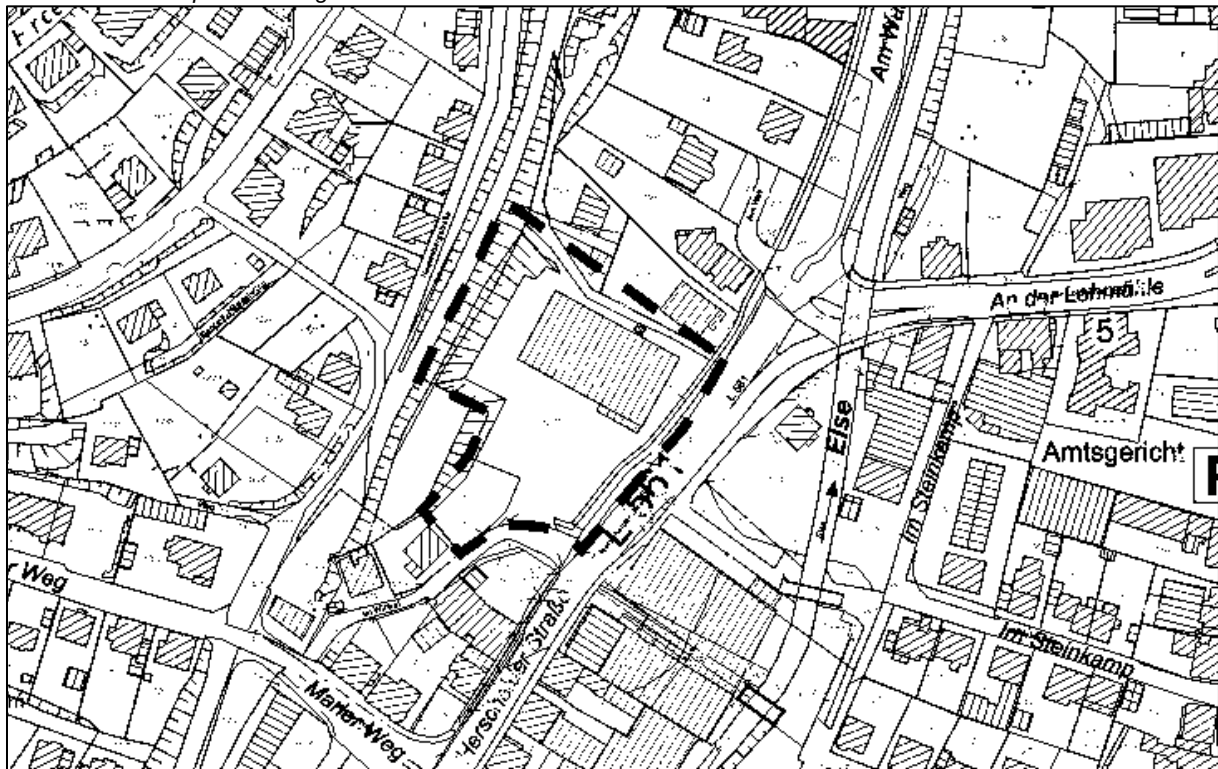


Abb.3: Auszug aus dem Geodatenportal Märkischer Kreis

1.4 Bestehendes Planungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter, max. Gesamtverkaufsfläche 800 m²“, gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt.

Westlich angrenzend wird großflächig als Wohnbaufläche genutzte Fläche dargestellt. Im Norden und Nordosten grenzen gemischte Bauflächen an, im Südosten gewerbliche Bauflächen. Die Herscheider Straße wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Abb.4: Bestehendes Planungsrecht im Änderungsbereich der 16. Änd. FNP der Stadt Plettenberg

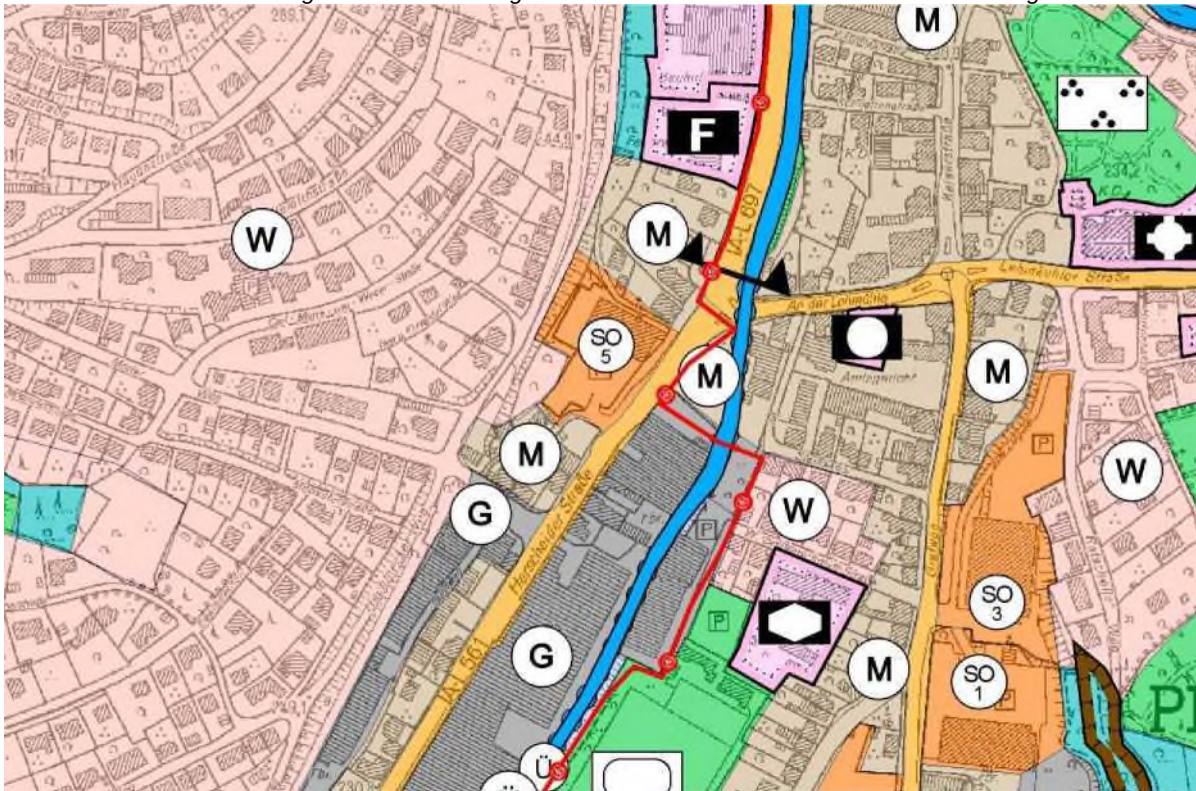


Abb.4: Auszug aus dem FNP der Stadt Plettenberg

2. Planinhalt

2.1 Planinhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der geplante Aldi-Markt wird auf eine Verkaufsfläche von 1.050m² projektiert.

Die betroffene Fläche soll daher in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.050m² – geändert werden.

2.2 Erschließung

Die äußere verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über die Herscheider Straße, den Marler Weg und die Hestenbergstraße.

Eine Bushaltestelle liegt im Plangebiet unmittelbar vor dem bestehenden Einzelhandelsstandort an der Herscheider Straße.

Der inneren Erschließung dient heute zum einen die Straße Im Winkel zwischen Herscheider Straße und Marler Weg, die für Fahrzeuge zum / vom Marler Weg nicht durchlässig ist. Hier besteht ausschließlich eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr. Zum anderen besteht im Norden ein Weg zur Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im bestehenden Bebauungsplan gesichert ist.

2.3 Ver- und Entsorgung

Da die Baugebiete bereits vollständig bebaut und erschlossen sind, sind Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden.

In dem ausgewiesenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L00063 und L00029. Die genannten Erdgashochdruckleitungen befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung hat eine örtliche Abstimmung zu erfolgen hat.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz/Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und kann unter Teil B eingesehen werden.

2.5 Altlasten

Es liegen keine Hinweise über Altlasten oder Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden allgemeingültige Hinweise über die Meldepflichten bei Funden von Altlasten und/oder Kampfmitteln bzw. Kampfmittelrückständen aufgenommen.

2.6 Immissionsschutz

Durch die geringfügige Verkaufsflächenerweiterung des Aldi-Marktes am Standort Herscheider Straße um ca. 250m² sind keine wesentlichen Veränderungen des Anlieferungs- und Kundenverkehrs zu erwarten.

2.7 Boden

Da bereits nahezu der gesamte Bereich des Plangebietes bebaut oder versiegelt ist, ist nicht mehr von natürlichen Böden auszugehen.

2.9 Denkmal- und Bodendenkmalschutz

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Plettenberg als Untere Denkmalbehörde, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg (Tel.: 02391/923-212 oder 02391/923-206) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3. Auswirkungen der Planung

Im Rahmen des Planverfahrens wurde die „Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Aldi Lebensmitteldiscounters in Plettenberg, Herscheider Straße“ durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (Köln, 2020) erarbeitet.

Zum Standort des Vorhabens wird in der Untersuchung angemerkt, dass dieser nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegt, es sich aber um einen integrierten Standort mit Wohngebietsanschluss handelt, der über die fußläufige Erreichbarkeit hinaus sowohl mit dem PKW als auch mit dem ÖPNV gut erreichbar ist.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich möglicher städtebaulicher und versorgungsstruktureller Auswirkungen zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters in Plettenberg ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte aufgrund ihrer geringen Höhe weder zu städtebaulichen noch zu versorgungsstrukturellen Beeinträchtigungen führen werden.“

In der Bewertung des Vorhabens hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Plettenberg wird ausgesagt: „Im Rahmen vorliegender Analyse konnte festgestellt werden, dass die Erweiterung des Aldi Nord - Marktes weder städtebauliche noch versorgungsstrukturelle Auswirkungen in Plettenberg oder dem Umland zur Folge hätte. Demnach entspricht das Erweiterungsvorhaben den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Plettenberg.“

Die Untersuchung kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben sämtliche relevanten Voraussetzungen des LEP NRW erfüllt.

4. Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße – geändert. Die folgenden Verfahrensschritte wurden bisher durchgeführt:

Landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 1 LPlG	16.11.2022
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen Auslegung	06.12.2022

Beteiligungszeitraum	12.01.2023 – 10.02.2023
Beschluss zur Beteiligung und öffentlichen Auslegung	06.12.2022
Öffentliche Auslegung	16.03.2023 – 14.04.2023
Landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 LPlG	15.03.2023
Abwägung/Feststellungsbeschluss	
<i>Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg</i>	

5. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,65 ha. Die Flächen der Nutzungen verteilen sich wie folgt:

	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
<u>Sonstiges</u> <u>Sondergebiet</u> hier: SO5	großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 800m ²	großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.050m ²

Plettenberg, den

Der Bürgermeister
im Auftrag

Vertreter der Stadt Plettenberg

Teil B – Umweltbericht und Gutachten

- I. Umweltbericht**
- II. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG**
- III. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- IV. Auswirkungenanalyse GMA**

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der
16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Plettenberg**



Umweltbericht

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644

**„Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg**

Auftraggeber:

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2232

Warstein-Hirschberg, April 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	11
1.2.1 Fachgesetze	11
1.2.2 Fachpläne	11
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	13
2.1 Untersuchungsgebiet.....	13
2.2 Geografische und politische Lage.....	15
2.3 Naturschutzfachliche Planung	16
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	16
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	16
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
3.1 Untersuchungsinhalte	17
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	18
3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans	18
3.2.2 Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.....	18
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	20
3.3.1 Immissionen.....	20
3.3.2 Erholung	20
3.4 Schutzgut Tiere	21
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	23
3.6 Schutzgut Fläche.....	24
3.7 Schutzgut Boden	25
3.8 Schutzgut Wasser	27
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	27
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	28
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	28
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
3.10 Schutzgut Landschaft.....	29
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	31
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	34
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	35
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	35
4.1.1.1 Immissionen	35

Verzeichnisse

4.1.1.2 Erholung.....	35
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	35
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	36
4.1.4 Schutzgut Fläche	36
4.1.5 Schutzgut Boden	37
4.1.6 Schutzgut Wasser.....	37
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft	37
4.1.8 Schutzgut Landschaft	37
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	38
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	38
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	38
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs	43
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	45
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	45
6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe	45
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	45
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	47
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	48
Quellenverzeichnis	53
Anhang 1	55

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 644	2
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes.....	8
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	10
Abb. 4	Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans	10
Abb. 5	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....	11
Abb. 6	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 und Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	13
Abb. 7	Bestandssituation im Plangebiet	14
Abb. 8	Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.	14
Abb. 9	Südlicher Bereich des Plangebietes.	14
Abb. 10	Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.	15
Abb. 11	Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.	15
Abb. 12	Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.	15
Abb. 13	Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.	15
Abb. 14	Blick über den Parkplatz nach Süden.....	15
Abb. 15	Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen.....	26
Abb. 16	Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb von Plettenberg.	30
Abb. 17	Bestandssituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 644	40
Abb. 18	Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 644	40

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	19
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644	23
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	31
Tab. 4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	41

1.0 Einleitung

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m² auf 1.050 m².

Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße. Der Bebauungsplan weist eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m² auf sowie überbaubare Grundstückflächen, welche der heutigen Planung entgegenstehen. In Verbindung mit dem Neubau der Filiale ist auch eine Überplanung der Verkehrsführung unumgänglich. Um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, entsteht ein Planerfordernis. Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu überplanen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Es wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die Neuaufstellung erfolgt im Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern als normaler, sogenannter „Angebotsbebauungsplan“. Da der Markt bereits besteht und das grundlegende Ziel die zukunftsfähige Sicherung ist, kann auf eine Bauverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraums – wie sie im Rahmen des Durchführungsvertrags zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich wäre – verzichtet werden (STADT PLETTENBERG 2022A).

Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der Herscheider Straße. Es befindet sich ca. 500 m südlich des Stadtzentrums.

Es gehört zur Flur 19 der Gemarkung Plettenberg. Es wird im Norden von dem Weg zur bestehenden Wohnbebauung, im Osten vom Ostrand der Herscheider Straße, im Süden vom Marler Weg und im Westen von der Hestenbergstraße begrenzt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 0,57 ha und wird im Osten ebenfalls von der Herscheider Straße begrenzt. Im Westen bildet die Hestenbergstraße die Grenze, im Norden und Süden die vorhandene Wohnbebauung.

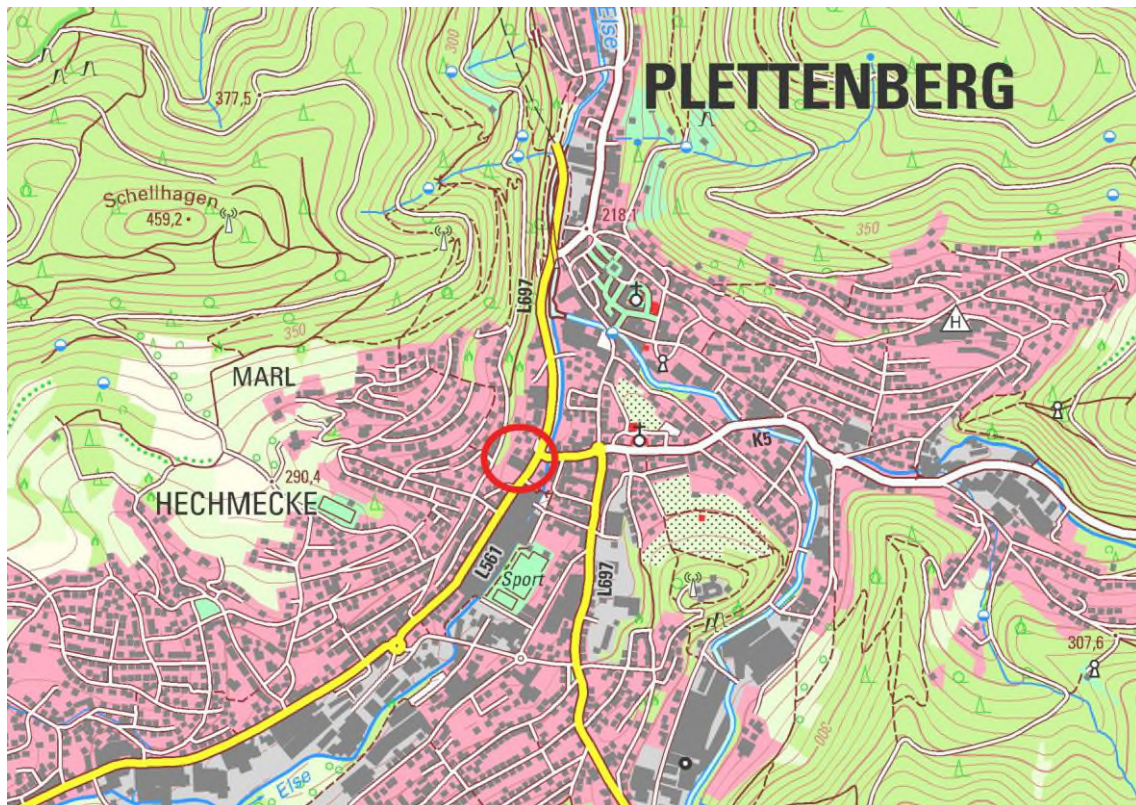


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bebauungsplan

Ziele der Planung sind:

- Städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsanbieters,
- Sicherung vorhandener Nutzungen im Plangebiet,
- Sicherung der Erschließung und
- Bauliches Einfügen in die Umgebung (STADT PLETTENBERG 2022A).

Einleitung

Art der baulichen Nutzung / Bauweise

„Als Art der baulichen Nutzung werden ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel und zwei Mischgebiete festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet (SO) - Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel.

Festgesetzt wird:

(1) Der Zweck des Sondergebiets besteht in der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

(2) zulässig sind

1 Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.050 m². Zentrenrelevante Randsortimente (Sortimente, die zentrenrelevant, aber nicht gleichzeitig nahversorgungsrelevant sind) dürfen maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Betriebs einnehmen. Ausgenommen davon sind Aktionswaren.

2 Shop-in-Shop-Bereiche (z.B. Backshops, Gastronomie).

Das Sondergebiet dient der Erweiterung eines bereits bestehenden, dann großflächigen Lebensmitteldiscounters mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.050 m², welcher der Nahversorgung dienen soll.

Im südlichen Bereich des Plangebietes werden weiterhin zwei Mischgebiete nordwestlich und südöstlich der Straße Im Winkel festgesetzt.

Textlich festgesetzt wird:

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

4. sonstige Gewerbebetriebe,

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

(3) ausnahmsweise zulässig sind

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nummer 6 dieser Festsetzung bezeichneten Teile des Gebiets, soweit sie nicht unter (4) ausgeschlossen sind.

(4) nicht zulässig sind

Einleitung

1. *Gartenbaubetriebe,*
2. *Tankstellen,*
3. *Einzelhandelsbetriebe,*
4. *Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“* (STADT PLETTENBERG 2022A).

Maß der baulichen Nutzung

„Sondergebiet:

Das Maß der baulichen Nutzung wird im festgesetzten Sondergebiet durch eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Baumassenzahl (BMZ) und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Als Grundflächenzahl wird der in der Baunutzungsverordnung genannte Orientierungswert für Obergrenzen von 0,8 und für die Baumassenzahl entsprechend 10,0 festgesetzt. Mit der Ausschöpfung der Orientierungswerte für Obergrenzen der Baunutzungsverordnung wird eine effektive Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht und somit dem § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, Rechnung getragen. Eine intensive Ausnutzung dieses bereits baulich in Anspruch genommenen Standortes vermeidet Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle. Angesichts der Flächenansprüche dieses Erweiterungsvorhabens muss das Plangebiet intensiv genutzt werden. Das Plangebiet ist leistungsfähig erschlossen. Aus diesen Gründen wird auch von der Möglichkeit des § 19 Abs. 4 BauNVO Gebrauch gemacht, hier abweichende Regelungen zu treffen. Die GRZ darf durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Grenze von 0,9 überschritten werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann der Bebauungsplan eine solche Festsetzung treffen. Aufgrund der begrenzten Größe des Gebietes ist nicht zu befürchten, dass die gesunden Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt werden.

Die Gebäudehöhe wird als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) mit 337 Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Das bislang bestehende Gebäude weist eine Höhe von ca. 336,5 m über NHN auf, so dass sich hierdurch keine relevanten Veränderungen ergeben. Die notwendigen technischen Aufbauten, sowie Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung dürfen ausnahmsweise die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen überschreiten. Damit sie das Erscheinungsbild nicht prägen, dürfen die Anlagen und Aufbauten eine Höhe von 3 m nicht überschreiten und müssen um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des Gebäudes zurückgesetzt werden. Die Kombination aus einer maximalen Bauhöhe in Verbindung mit dem jeweiligen Mindestrückprung sichert ein untergeordnetes Auftreten dieser Anlagen auf dem Dach.

Auf die Festsetzung einer zulässigen Anzahl von Vollgeschossen wird verzichtet. Die maximal zulässige Höhenentwicklung wird durch die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen wirkungsvoll gesteuert. Auch können Einzelhandelsbauten, wie sie im Plan-

Einleitung

gebiet entstehen werden, im Gegensatz zu Wohn- oder reinen Büronutzungen sehr unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen.

Mischgebiete:

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den festgesetzten Mischgebieten durch eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Geschossflächenzahl (GFZ) und die maximale Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Als Grundflächenzahl wird für das nördliche Mischgebiet weiterhin der in der Baunutzungsverordnung genannte Orientierungswert für Obergrenzen für die Grundflächenzahl von 0,6 und für die Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Für das südliche Mischgebiet ist in dem heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 für die Grundflächenzahl 0,8 und für die Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt. Diese Werte werden auch in der Fassung der Neuaufstellung für das südliche Mischgebiet übernommen, um die Bestandssituation zu berücksichtigen und nicht in bestehende Rechte einzugreifen. Städtebaulich werden hier weiterhin keine Probleme für dieses kleine Mischgebiet gesehen, das zudem von Verkehrsflächen und einem Sondergebiet (an dieser Stelle überlagert durch eine Pflanzfläche) umgeben ist.

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wird mit II für das nördliche Mischgebiet und III für das südliche Mischgebiet festgesetzt. Diese Werte werden unverändert aus der bislang rechtskräftigen Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 644 übernommen“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

„Der Bebauungsplan setzt für das Sondergebiet die abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO fest:

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude in beliebiger Länge mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Die Abstandflächenregelung des § 6 BauO NRW bleibt unberührt.

Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ziel der Festsetzung ist es u.a., den Ansprüchen des Einzelhandelsbetriebes an die Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu genügen. Das architektonische Konzept, sieht einen Baukörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m vor, der bei einer offenen Bauweise nicht zulässig wäre. In einer geschlossenen Bauweise wäre ohne seitlichen Grenzabstand zu bauen, was an diesem Standort wegen der angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich nicht erwünscht ist.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet ermöglichen die Verwirklichung des vorgesehenen architektonischen Konzepts.

Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Festsetzung dient der notwendigen, hohen Ausnutzbarkeit des Plangebietes. Beschränkt wird deren Zulässigkeit jedoch durch die Festset-

Einleitung

zung von Pflanzflächen gem. § 25a BauGB, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind.

Für die Mischgebiete wird entsprechend der städtebaulichen Struktur die offene Bauweise festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich am Bestand und den Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung (STADT PLETTENBERG 2022A).

Verkehrliche Erschließung

„Die umliegenden Verkehrsflächen werden in ganzer Breite (Herscheider Straße) oder teilweise (Marler Weg, Hestenbergstraße) wie im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung in das Plangebiet einbezogen und als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Wie bislang ist die Erschließung auch nach der Erweiterung des Einzelhandelsangebotes als ausreichend leistungsfähig einzustufen.

Geändert wird die innere Erschließung des Plangebietes. Dieser inneren Erschließung dient heute zum einen die Straße Im Winkel zwischen Herscheider Straße und Marler Weg, die für Fahrzeuge zum / vom Marler Weg nicht durchlässig ist. Hier besteht ausschließlich eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr. Zum anderen besteht im Norden ein Weg zur Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im bestehenden Bebauungsplan gesichert ist. Vorgesehen ist, dass die Straße im Winkel von der Marler Straße aus auch für Fahrzeuge zugänglich ist und nur noch die Mischgebiete erschließt. Sie wird entsprechend verkürzt und hat keinen Anschluss mehr an die Herscheider Straße. Sie ist von der Marler Straße bis zu ihrem Ende nur noch knapp 50 m lang. Entsprechend ist keine Wendeanlage erforderlich. In ihrer Verlängerung wird eine mit Leitungsrechten zugunsten von Anliegern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Fläche festgesetzt.

Im Norden des festgesetzten Sondergebietes sind bislang im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Diese dienen der Erschließung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung. Anstelle dieser Flächen werden nunmehr öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Es gibt perspektivische Überlegungen, eine Verbindung von der Herscheider Straße zur Hestenbergstraße herzustellen. Aus diesem Grund wird die neue öffentliche Verkehrsfläche, soweit sie auf der möglichen Trasse dieser perspektivischen Verbindung verläuft, in einer ausreichenden Breite von 7 m festgesetzt. Die übrige perspektivische Trasse wird mit einer von der Bebauung freizuhaltenden Fläche gesichert. Dies ist im Einklang mit der Nutzung des Grundstücks durch den Einzelhandelsbetrieb möglich, da Bepflanzungen und Stellplätze weiter zulässig sind“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Öffentliche Grünfläche

„Die zwischen den Baugebieten und der Hestenbergstraße bestehende Grünfläche wird in das Plangebiet einbezogen und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie ist

Einleitung

Teil eines Richtung Innenstadt verlaufenden Grünzugs und wird deshalb als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

„Auf den in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ist ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.

„Im Norden und im Süden des festgesetzten Sondergebietes werden solche Pflanzflächen festgesetzt. Durch die hier festgesetzten Maßnahmen erfolgen eine Aufwertung des Ortsbildes und eine ökologische Aufwertung der Stellplatzfläche. Diesem Zweck dient auch die aus dem bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 644 in seiner Ursprungsfassung übernommene Festsetzung, wonach je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ein Laubbaum zu pflanzen ist. (STADT PLETTENBERG 2022B).

Einleitung



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2022B).

Flächennutzungsplan

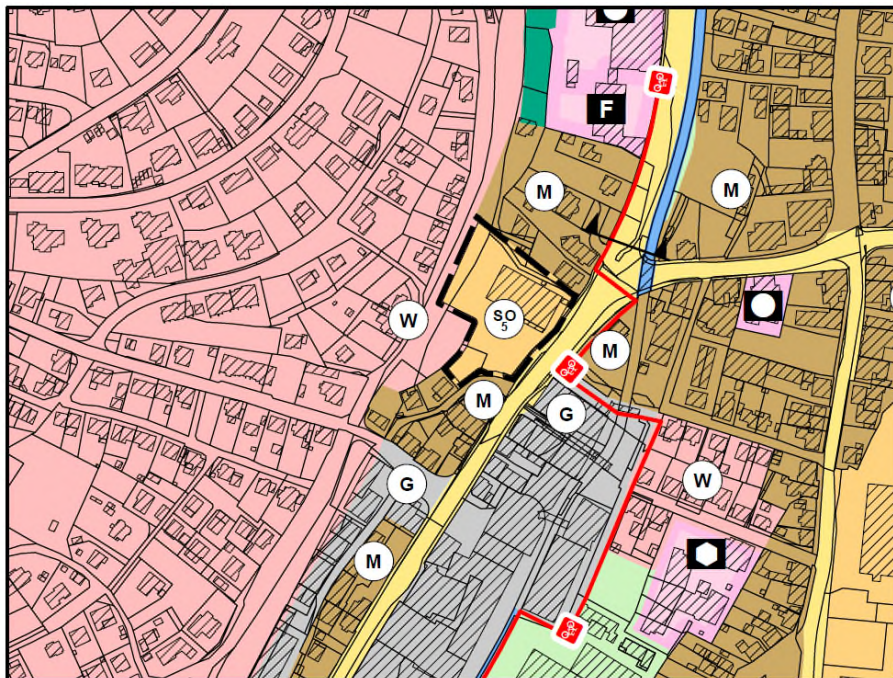
Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes überschneiden sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 633 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist jedoch größer (vgl. Abb. 2).

„Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan [STADT PLETTENBERG 2022C] für die Stadt Plettenberg ist die betreffende Fläche derzeit gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als ein sonstiges Sondergebiet (SO5) mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 800m² – dargestellt.

Da die angestrebte Erweiterung des Aldi-Marktes über das bestehende Planungsrecht nicht abgesichert ist, sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung geschaffen werden.

Die betroffene Fläche soll daher in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.050m² – geändert werden.“ (STADT PLETTENBERG 2022C).

Einleitung



Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

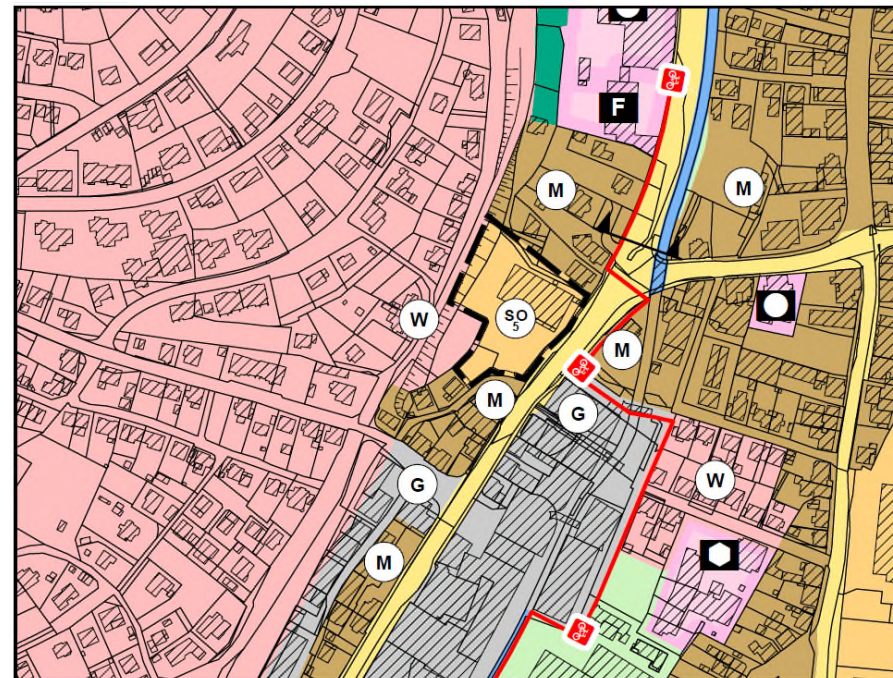


Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung:
größtfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 800m²

Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (STADT PLETTENBERG 2022D).



Umgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Sonstige Sondergebiete



Zweckbestimmung:
größtfl. Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
max. Gesamtverkaufsfläche 1.050m²

Abb. 4 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT PLETTENBERG 2022D).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644, der den Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nahezu vollständig einschließt, ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum und Hagen“ als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, graue Flächen in Abb. 6) dargestellt. Im Westen verläuft eine Bahnbetriebsfläche (lila Linie in Abb. 6), östlich grenzt eine Straße für vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr an (rote Linie in Abb. 6) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001).

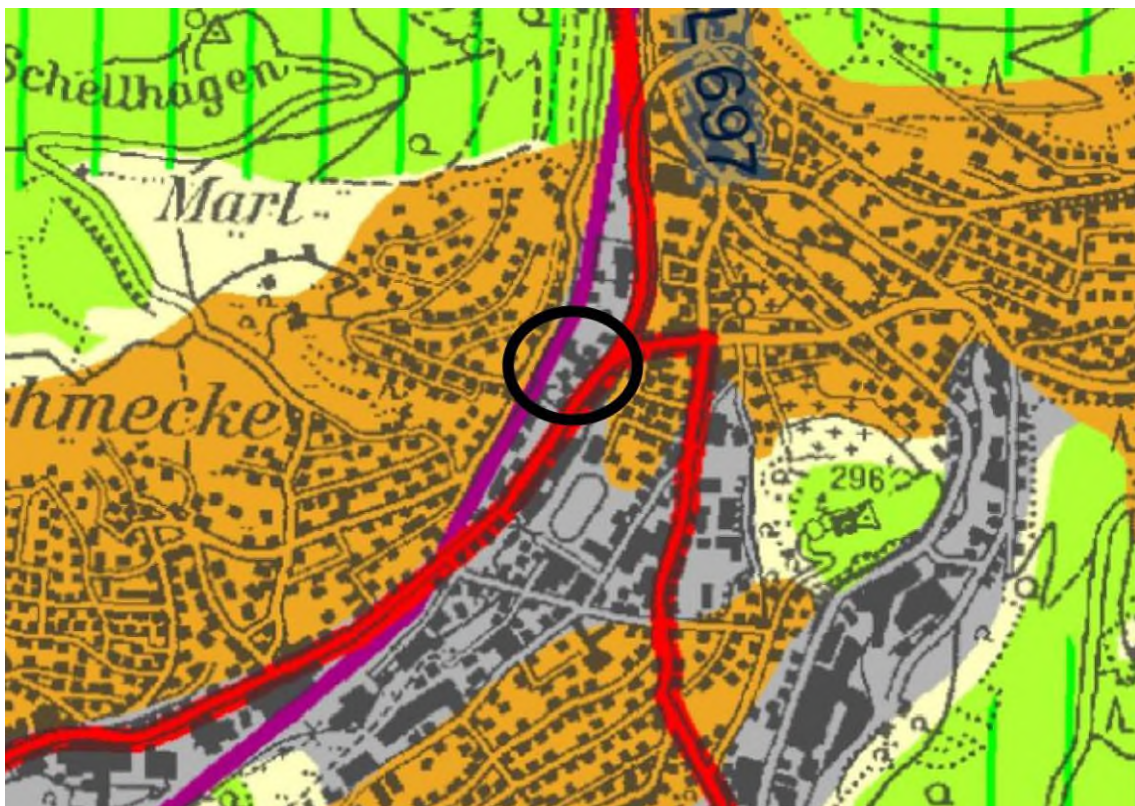


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert.

Einleitung

„Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitsungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Der Regionalplanentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplanes in der Neuaufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 ist im Entwurf des Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum und Hagen" als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Dies gilt auch für den Großteil der Umgebung. Lediglich südlich angrenzend wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Die Herscheider Straße wird weiterhin als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

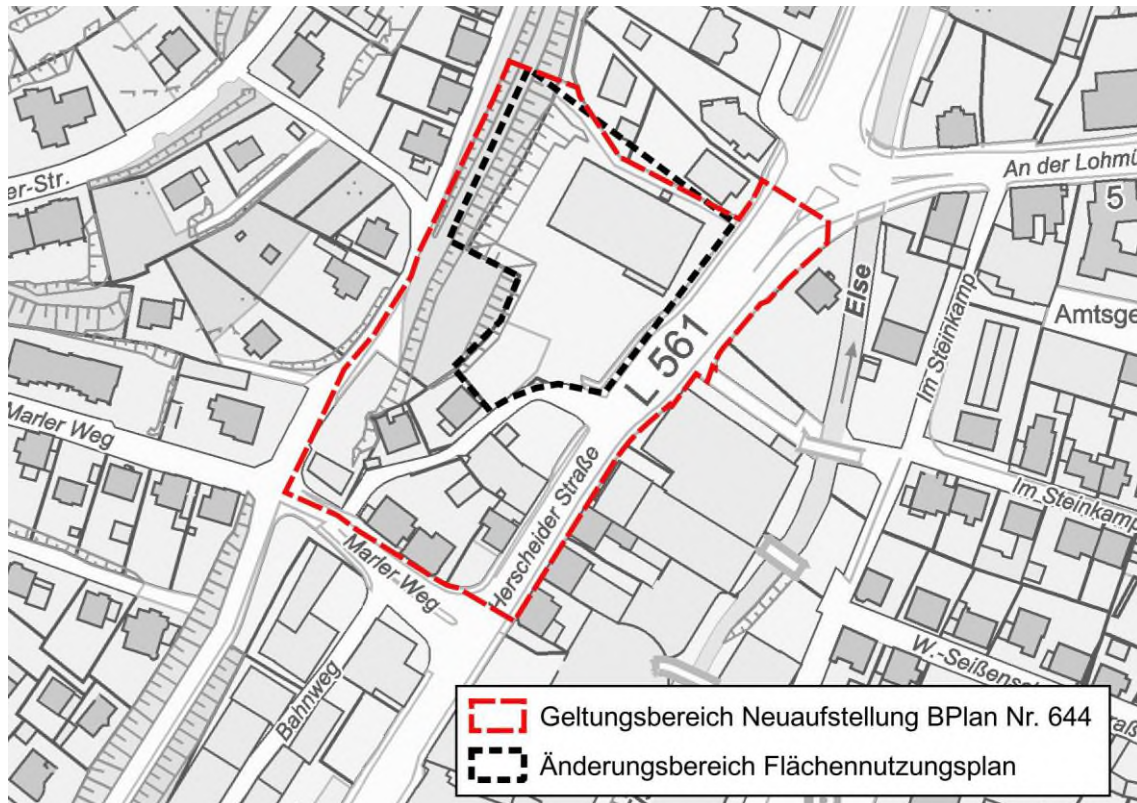


Abb. 6 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 und Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Topografischen Karte.

Da der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung nahezu vollständig innerhalb des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet weiter untersucht.

Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz im zentralen Bereich stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen jungen Gehölzen wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen

Grundstruktur des Untersuchungsraums

einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.



Abb. 7 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 8 Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.



Abb. 9 Südlicher Bereich des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 10 Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.



Abb. 11 Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.



Abb. 12 Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 13 Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 14 Blick über den Parkplatz nach Süden.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der ca. 0,57 ha große Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Plettenberg, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird, aufgrund der Lage innerhalb von bestehender Bebauung, ein Untersuchungsgebiet von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet 200 m befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Im Untersuchungsgebiet 200 m sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Demnach kommt es nicht zu einer Betroffenheit von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Umfeld wurden am 14. April 2022 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A+B).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Filiale und der Erweiterung der Verkaufsfläche geschaffen werden.

3.2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung des Sondergebietes nicht geändert. Es wird die Art der baulichen Nutzung des Sonstigen Sondergebietes geändert. Die Zweckbestimmung ist zukünftig ein großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.050 m². Hierbei sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Ziele:

- Städtebauliche verträgliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsgebietes
- Standortsicherung eines bestehenden Nahversorgers (STADT PLETTENBERG 2022A)

3.2.2 Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen krautiger Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Abbruch und Neubau eines Aldi-Marktes
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung der Biotopstrukturen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Gebäude und Nutzung der Verkehrswege	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Tiere
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist vor allem geprägt von den umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die östlich angrenzende Landesstraße L 567 / Herscheider Straße. Des Weiteren besteht bereits ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet, da sich dort bereits ein Aldi-Markt befindet. In der amtlichen Umgebungslärmkarte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW 2023A) werden für das Plangebiet Lärmbelastungen zwischen > 55 und ≤ 75 dB(A) durch den Straßenverkehr dargestellt. Durch den Verkehr ist das Plangebiet auch durch Schadstoffimmissionen vorbelastet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus. Da sich im Bereich des Plangebietes bereits ein Aldi-Markt befindet, wird nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gegensatz zur Bestandssituation ausgegangen. Eine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da keine wesentliche Veränderung des Anlieferungs- und Kundenverkehrs erwartet wird (STADT PLETTENBERG 2022A).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Stadt Plettenberg und weist sowohl Einzelhandel als auch Verkehrsflächen und Wohnbereiche auf. Ein Großteil der Fläche ist bereits versiegelt, lediglich im Westen besteht ein Grünzug aus jungen Gehölzen und Sträuchern. Zudem sind die Hausgärten im Süden teilweise unversiegelt. Ausgeschilderte Wanderwege oder Erholungsinfrastruktur wie Informationstafeln oder Sitzbänke befinden sich, bis auf das Wartehäuschen an der Bushaltestelle im Osten, nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen beansprucht, die keine relevante Erholungsfunktion vorweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Bei der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erfasst.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 14. April 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

An den bestehenden Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester erfasst, in den Gehölzen am westlichen Grünzug und den Einzelgehölzen im Bereich des Parkplatzes

wurden ebenfalls keine Horste oder Nester aufgenommen. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ebenso wurden keine Stammrisse oder Baumhöhlen erfasst, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Eine Eignung der Grünfläche südlich des Grünzuges als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten konnte bei der Ortsbegehung aufgrund der Größe und der umliegenden Störquellen (Straßenverkehr, Wohnhäuser, Verkehr auf dem Parkplatz des Aldi-Marktes) ausgeschlossen werden. Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tiere

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg hat unter Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 genannten allgemeinen und speziellen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes richten sich nach dem derzeit noch rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004). Einige Bereiche des Plangebietes werden nicht von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ abgedeckt. Für diese Bereiche wird dann der Bebauungsplan Nr. 616 „Am Wall“ (STADT PLETTENBERG 1981) zugrunde gelegt.

Die Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptypen	P	U
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	x	x
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	x	x
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	x	x
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	x	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	x	x
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	x	x
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	x	x

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Aldi-Filiale wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um eine bereits versiegelte Fläche (1.1) sowie um einzelne junge Gehölze (2.3, 7.2 bzw. 7.4).

Zur Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ folgender Passus festgesetzt (STADT PLETTENBERG 2022A):

„Auf den in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Je 100 m² angefangene Stellplatzfläche ist ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.“

Im Bereich der geplanten Gebäude- und Verkehrsflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Garten- und Grünflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von eher mäßigem ökologischem Wert sein. Daher wird die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ umfasst insgesamt 15.476 m². Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004).

In der Bestandssituation, die sich nach den bestehenden Bebauungsplänen richtet, dürfen ca. 12.384 m² versiegelt werden. Auf den übrigen 3.092 m² können beispielsweise Hausgärten angelegt werden. Zudem sind Bereiche zur Anpflanzung von Gehölzen und Gebüsch festgesetzt, weiterhin gibt es die Festsetzung zur Pflanzung eines hochkronigen Laubbaumes je 100 m² angefangene Stellplatzfläche.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans werden künftig bis zu 11.400 m² durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt. Für das Sonstige Sondergebiet (SO) - Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel werden insgesamt 5.987 m² beansprucht. Aufgrund der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 können in diesem Bereich 4.790 m² dieser Fläche versiegelt werden. Auf den übrigen 1.197 m² können Anpflanzungen vorgenommen werden. Das im Südosten gelegene Mischgebiet ist insgesamt 1.427 m² groß. Bei der festgesetzten GRZ von 0,8 können hier bis zu 1.142 m² vollständig versiegelt werden. Auf den restlichen 285 m² können dann Hausgärten o. ä. entstehen bzw. erhalten bleiben. Das Mischgebiet im Südwesten ist insgesamt

1.518 m² groß. Für dieses wird eine GRZ von 0,6 festgelegt, was einer vollständigen Versiegelung von bis zu 911 m² entspricht. Auch hier können die übrigen 607 m² anderweitig genutzt werden. Zudem wird im Nordwesten eine Grünfläche festgesetzt, die 1.986 m² groß ist und überwiegend bereits bestehende Gebüschflächen und junge Einzelbäume umfasst. Hier wird es nicht zu Versiegelungen kommen. Im Bereich der Verkehrsflächen werden 4.558 m² vollständig versiegelt.

Insgesamt ist trotz der hohen möglichen Versiegelung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen, da das Plangebiet bereits im Bestandszustand überwiegend versiegelt ist. Rechnerisch ist im Planzustand sogar ein geringerer Versiegelungsgrad zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet steht gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2023) überwiegend eine Braunerde (L4813_B33g) an, die nicht grundwasserbeeinflusst und nicht staunass ist. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet, die Verdichtungsempfindlichkeit wird mittel eingestuft. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 30 – 55, was einer mittleren Bewertung entspricht. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird mit dem Faktor 0,43 hoch bewertet. Ein Teil des südlichen Plangebietes wird von einem Kolluvisol (L4712_K341) eingenommen. Hierbei handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion bzw. um Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit und die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mittel eingestuft. Im Nordwesten liegt ein kleiner Teil des Plangebietes auf einem Auengley (L4912_aG331GS2), der in die Grundwasserstufe 2 – mittel – eingestuft wird. Es handelt sich bei diesen Bodentypen um Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. Die Wertzahlen der Bodenschätzung fallen mit 30–55 mittel aus.

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor. Ein Großteil des Plangebietes ist bereits versiegelt. Es kann daher im gesamten Plangebiet nicht mehr von den natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass die Böden ihre natürlichen Eigenschaften erfüllen können.

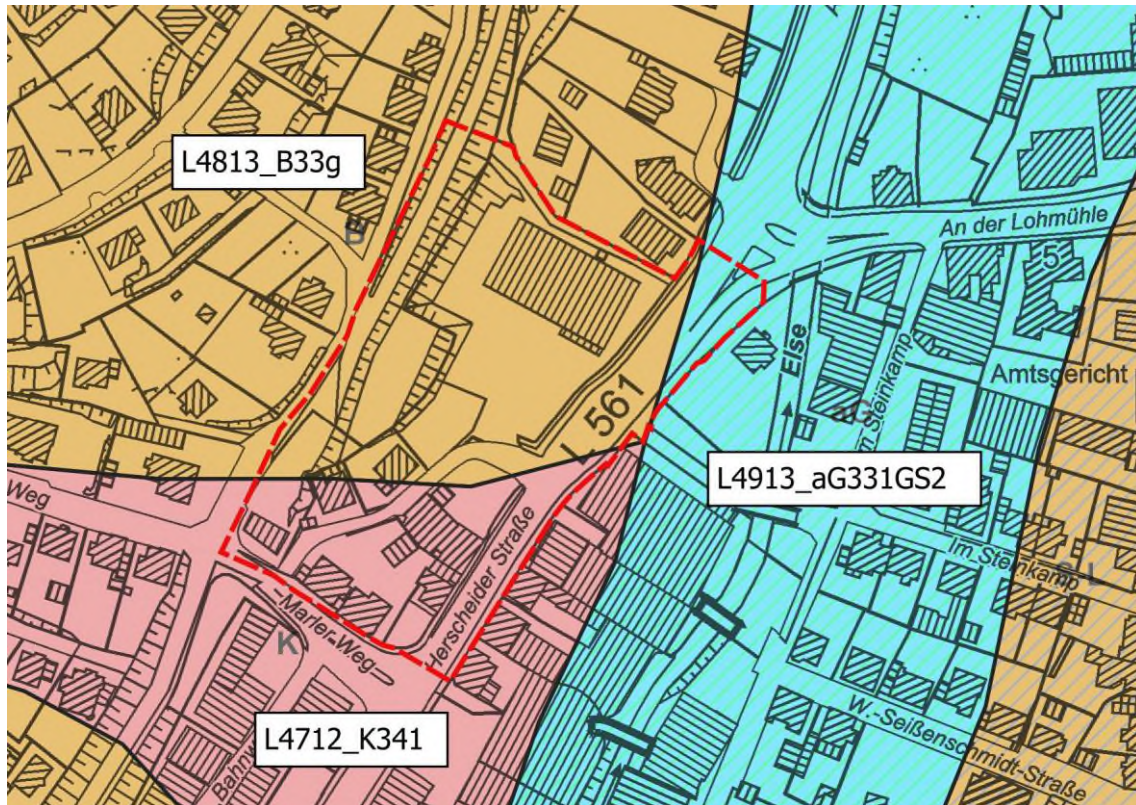


Abb. 15 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Vorhabensbedingt kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche im Plangebiet sowie der Verkehrsflächen zu einer Versiegelung des Bodens. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe. Die Böden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfahren in Verbindung mit den Bauarbeiten eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen. Da jedoch im Bestand eine nahezu vollständige

Versiegelung des Bodens vorhanden ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgegangen. Durch die weitere Nutzung bereits versiegelter Fläche wird die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle für dieses Vorhaben ausgeschlossen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne“ (276_10), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase, Keratophyre und Konglomerate eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km² (60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab.“ (MUNV NRW 2023B). Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig und chemisch gut bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer (MUNV NRW 2023B). Unmittelbar östlich der Landesstraße 561 / Herscheider Straße verläuft die Else, ein Großer Talauebach des Grundgebirges. Die Gewässerstruktur wird im gesamten Stadtbereich von Plettenberg „vollständig verändert“ bewertet. Im Falle eines HQ500, also eines 500-jährlichen Hochwasserereignisses, kann es zu einer Überschwemmung des nordöstlichen Teils des Plangebietes durch die Else kommen. Regelmäßige Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht in Oberflächengewässer eingegriffen, es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine innerstädtische Lage aus. Dabei befindet sich das Plangebiet in direkter Nähe zu bestehender Bebauung. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich des Vorstadtklimas, welches zum Stadtklimatop gehört und sich durch eine eher lockere Bebauung mit gelegentlichen Grünzügen auszeichnet. Hier ist der Temperaturverlauf noch moderat und es kommt nicht zu einer übermäßigen Erhitzung jedoch zu einer nächtlichen Abkühlung. Lokale Winde und Kaltluftströme werden jedoch behindert, Regionalwinde stark gebremst (LANUV 2023B).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu einer signifikant erhöhten Neuversiegelung im Bereich des Plangebietes. Bereits im Bestand sind einige Flächen versiegelt und überbaut. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Festsetzung von Grünflächen und die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen können in den speziellen Bereichen Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im Sondergebiet die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten sind. Dies ist im Allgemeinen mit positiven Auswirkungen auf das Klima verbunden, da somit Erneuerbare Energien genutzt werden können.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind (LANUV 2023b).

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich von Plettenberg. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher überwiegend von Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen geprägt. Gliedernde und prägende Elemente stellen die Hausgärten sowie die Gebüsch- und jungen Gehölze im Westen des Plangebietes dar.



Abb. 16 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb von Plettenberg.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind nicht möglich. Das Plangebiet ist von der östlich angrenzenden Landesstraße 561 / Herscheider Straße nahezu vollständig einsehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zu großen Teilen bereits bebaute Fläche überplant. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Stadtbild integrieren. Aufgrund der Lage des Plangebiets, angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie

stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“ (A 21.10). Innerhalb der Stadt Plettenberg, aber außerhalb des Plangebiets, gibt es zwei kulturlandschaftsprägende Bauwerke. Die Evangelische Böhler Kapelle (140) und die Evangelische Christuskirche (141). Zudem zählt der Ortskern von Plettenberg zu einem kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern (LWL 2016).

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang nur eine sehr geringe Ausstattung auf, da ein Großteil bereits versiegelt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergeht. Weiterhin wird es durch die geringfügig neu entstehende Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg sind keine erheblichen Auswirkungen auf Immissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Der Grünstreifen im Westen des Plangebietes soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine bauliche Trennung des Grünstreifens während Bauarbeiten kann sinnvoll sein und sollte vor Ort entschieden werden.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung sind dabei die bestehenden, rechtskräftigen Bebauungspläne, die innerhalb des Plangebiets gelten (STADT PLETTENBERG 1981/2004). Es wird zunächst der Biotopwert im Bestand ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Grundlage der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung der Flächenanteile des Bestands- und Planwertes erfolgt anhand der Festsetzungen der Bebauungspläne.

Bestand

Der Bestand setzt sich aus den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne zusammen. Im Norden wird ein Großteil von einem Sondergebiet (SO) eingenommen. Hier ist eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt. 80 % der Fläche wird demnach als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet, die übrigen 20 % als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3). Dies resultiert aus der Festsetzung im Bebauungsplan (STADT PLETTENBERG 2004), dass pro angefangene 100 m² Stellplatzfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen ist. Bei einer ungefähren Stellplatzfläche von 500 m² wären dies 6 hochstämmige Bäume, wodurch weniger als 50 % der Fläche bepflanzt würden. Da der übrige Bereich, in dem keine Gehölze gepflanzt werden, erfahrungsgemäß mit Staudenrabatten oder Bodendeckern gestaltet wird, wird der o.g. Biotoptyp verwendet. In dem südwestlich gelegenen Mischgebiet und dem darüber liegenden Gewerbegebiet ist eine GRZ 0,8 festgesetzt. Auf 80 % wird also eine „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) angenommen, auf 20 % „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3). Das südwestlich gelegene Mischgebiet wird aufgrund der GRZ 0,6 auf 60 % der Fläche mit dem Code „versiegelte Fläche“ (1.1) bewertet, die übrigen 40 % werden analog zu dem anderen Mischgebiet als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3) gewertet. Die Verkehrsflächen werden als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) bewertet. Der nordwestliche Teil, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 616 „Am Wall“ liegt, ist dort als Bahnanlage festgesetzt und wird als „versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (...) und Gleisbereiche ohne Vegetation“ (Code 1.2) bewertet.

Planung

Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hier werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %“ (Code 7.1) angesetzt. Grund dafür ist, dass in diesem Sondergebiet Flächen zum Anpflanzen festgesetzt sind, in denen eine Gebüschpflanzung vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen ist. Im Bereich der Mischgebiete wird eine GRZ von 0,8 bzw. 0,6 festgesetzt. Auf 80 % bzw. 60 % der Gesamtfläche wird demnach von einer vollständigen Versiegelung (Code 1.1) ausgegangen. Die übrigen 20 % bzw. 40 % werden als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) bewertet. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) bewertet. Die öffentliche Grünfläche im Westen wird als „Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand“ (Code 4.7) gewertet. In diesem Bereich befinden sich derzeit zwar Gehölze, diese sind jedoch nicht explizit zum Erhalt festgesetzt. Gemäß des Bewertungsschlüssels sind für den Planzustand 4 Punkte anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

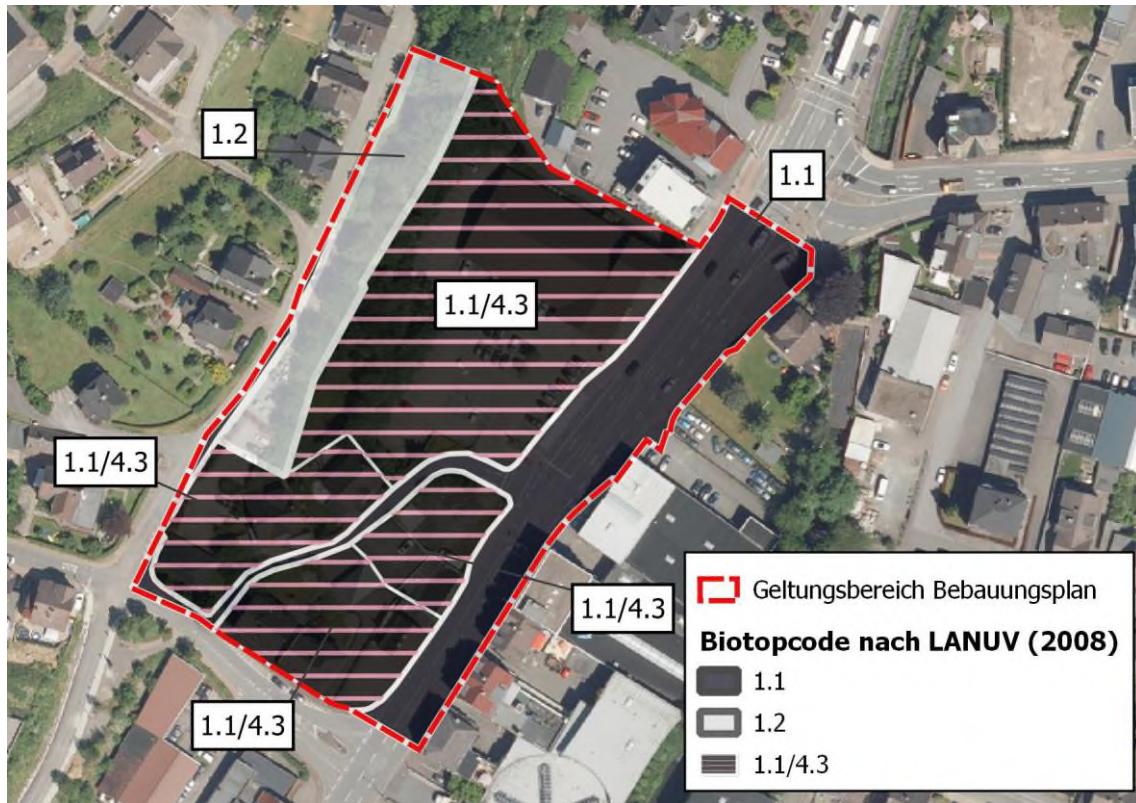


Abb. 17 Bestandssituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

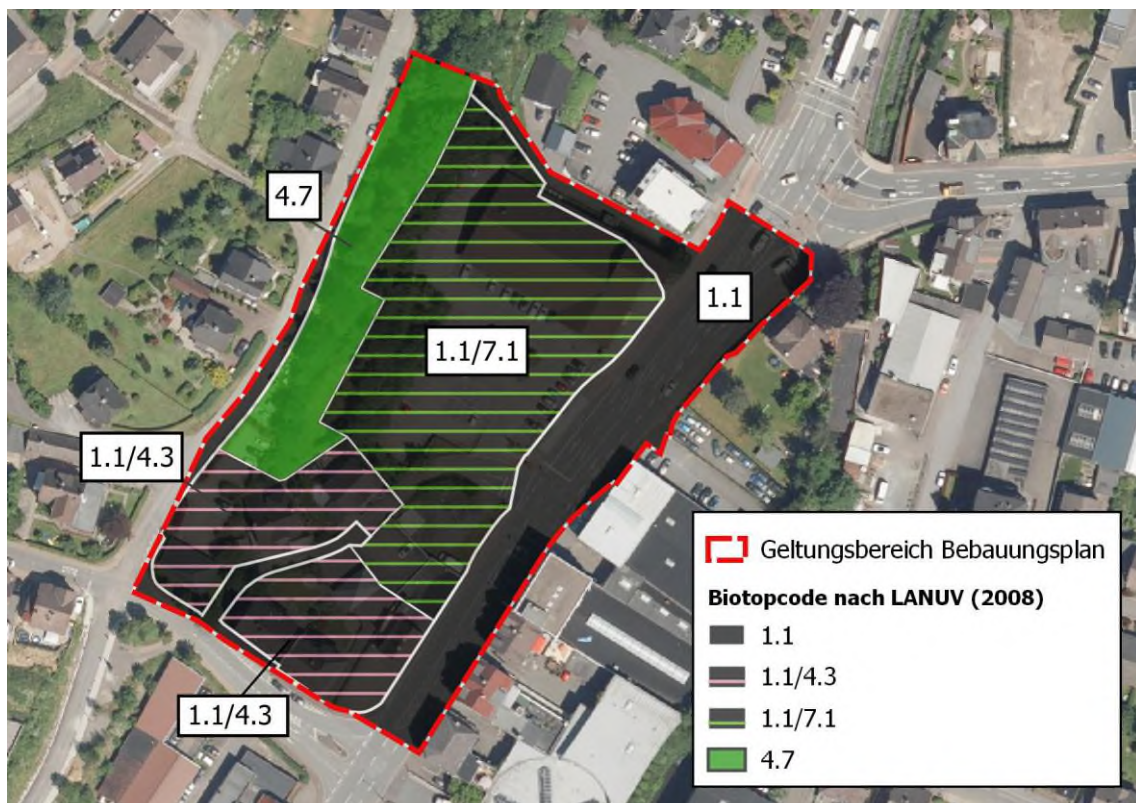


Abb. 18 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Bestandswert					
Festsetzung	Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Verkehrsbe- reich	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	4.113	0	0
Bahnanlage	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (...) und Gleisbereiche ohne Vegetation	1.699	0,5	850
GE 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der GE-Fläche]	679	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der GE-Fläche]	170	2	340
SO 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der SO-Flächen]	4.614	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der SO-Fläche]	1.154	2	2.308
MI 0,6	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [60 % der MI-Fläche]	929	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 40 % der MI-Fläche]	619	2	1.238
MI 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der MI-Fläche]	1.199	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der MI-Fläche]	300	2	600
Summe			15.476		5.336

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Planwert					
Festsetzung	Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Öffentliche Verkehrsfläche	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	4.558	0	0
Öffentliche Grünfläche	4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	1.986	4	7.944
MI 0,8	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der MI-Fläche]	1.142	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 20 % der MI-Fläche]	285	2	570
MI 0,6	1.1/ 4.3	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [60 % der MI-Fläche]	911	0	0
		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [auf 40 % der MI-Fläche]	607	2	1.214
SO 0,8	1.1/ 7.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der SO-Flächen]	4.790	0	0
		Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % [auf 20 % der SO-Fläche]	1.197	3	3.591
		Summe	15.746		13.319
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung: 5.336 – 13.319 = - 7.983 (Überschuss)					

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 5.336 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.319 Biotoppunkte. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird ein Überschuss von 7.983 Biotoppunkten erzielt.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Durch den Überschuss von 7.983 Biotoppunkten entsteht kein Kompensationsbedarf.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung erhalten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern. [...] Im Ergebnis soll das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, um das zu Grunde liegende Vorhaben umsetzen zu können. Insgesamt kann die Planung sowohl aus Sicht der städtischen Entwicklung als auch aufgrund planungsrechtlicher Anforderungen begründet werden, so dass eine städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB zweifelsfrei vorliegt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird keine erhöhte Brandgefahr erwartet. Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr über die vorhandenen Straßen „Herscheider Straße“, „Marler Weg“, „Hestenbergstraße“ und „Im Winkel“ alle Bereiche des Plangebietes erreichen. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser wird sichergestellt.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau des größeren Aldi-Marktes mit den dazugehörigen Nebenanlagen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die Begründung und die Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“, die Begründung und die Planzeichnung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Plettenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Stadt nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Plettenberg ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m² auf 1.050 m².

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße. Der Bebauungsplan weist eine Verkaufsflächenbegrenzung von 800 m² auf, sowie überbaubare Grundstückflächen, welche der heutigen Planung entgegenstehen. In Verbindung mit dem Neubau der Filiale ist auch eine Überplanung der Verkehrsführung unumgänglich. Um die städtebauliche Entwicklung zu steuern, entsteht ein Planerfordernis. Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu überplanen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum und Hagen“ stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Da der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung nahezu vollständig innerhalb des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet untersucht.

Das Plangebiet liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz im zentralen Bereich stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen jungen Gehölzen wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen

einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens einhergehen kann. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetations-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

flächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Der Grünstreifen im Westen des Plangebietes soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine bauliche Trennung des Grünstreifens während Bauarbeiten kann sinnvoll sein und sollte vor Ort entschieden werden.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Eingriffsbewertung

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 5.336 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.319 Biotoppunkte. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird ein Überschuss von 7.983 Biotoppunkten erzielt. Eine Kompensation ist daher nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

„Der bestehende Markt stellt ein wichtiges Nahversorgungsangebot südlich der Plettenberger Innenstadt dar. Insbesondere die westlich und südwestlich des Marktes gelegenen Wohngebiete wären bei einem Wegfall dieses Angebotes im kurzfristigen Bedarf deutlich schlechter versorgt. Im Hinblick auf die fußläufige Erreichbarkeit stellt er für das Umfeld die einzige Möglichkeit dar. Für den nicht-fußläufigen Einzugsbereich ist er nicht nur mit dem Pkw, sondern auch mit dem ÖPNV gut erreichbar. Durch die maßvolle Erweiterung soll der Markt eine marktgerechte, zukunftsfähige Größenordnung er-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

halten. Es ist Ziel der Stadt Plettenberg, dieses Nahversorgungsangebot zukunftsfähig zu sichern. [...] Im Ergebnis soll das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, um das zu Grunde liegende Vorhaben umsetzen zu können. Insgesamt kann die Planung sowohl aus Sicht der städtischen Entwicklung als auch aufgrund planungsrechtlicher Anforderungen begründet werden, so dass eine städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB zweifelsfrei vorliegt.“ (STADT PLETTENBERG 2022A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Plettenberg ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, April 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2001): Bezirksregierung Arnsberg. Bezirksplanungsbehörde. Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis). WWW-Seite: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/textl_darstellung_1.pdf (letzter Zugriff am 09.01.2023)
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. WWW-Seite: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 10.01.2023)
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 10.01.2023).
- LWL (2016): Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Arnsberg. Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022B): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Warstein-Hirschberg.
- MUNV NRW (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. WWW-Seite: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff am 10.01.2023)
- MUNV NRW (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=4B01EE9BE0719DD4DAF0588951714D6F> (letzter Zugriff am 10.01.2023).
- STADT PLETTENBERG (1981): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 616 – Am Wall- . Plettenberg.
- STADT PLETTENBERG (2004): Stadt Plettenberg. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße - . Plettenberg.
- STADT PLETTENBERG (2022A): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Begründung. Stand Vorentwurf 04.11.2022.

Quellenverzeichnis

STADT PLETTENBERG (2022B): Stadt Plettenberg. Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Planzeichnung. Neuaufstellung 07.12.2021. Vorentwurf 04.11.2022.

STADT PLETTENBERG (2022C): Stadt Plettenberg. Stadt- und Umweltplanung. Begründung. 16. Änderung Flächennutzungsplan. Aldi-Markt Herscheider Straße. Vorentwurf 06.12.2022. Plettenberg.

STADT PLETTENBERG (2022D): Stadt Plettenberg. Stadt- und Umweltplanung. Planzeichnung. 16. Änderung Flächennutzungsplan. Aldi-Markt Herscheider Straße. Plettenberg.

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff am 10.01.2023).

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**

Auftraggeber:

BGB-Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2232

Warstein-Hirschberg, April 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
1.1 Vorhabensbeschreibung.....	1
1.2 Lage im Raum	5
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Methodische Vorgehensweise	6
2.3 Prüfmaßstab	7
3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG	8
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	8
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	8
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	8
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	9
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	10
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	10
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	10
3.2 Standort des Vorhabens.....	10
3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes.....	10
3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen 11	
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG.....	13
3.3 Art und Merkmale der Auswirkungen	16
3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen.....	16
3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	16
3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	16
3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	18
3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	18
3.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	18
3.3.7 Verminderung von Auswirkungen	18
4.0 Zusammenfassende Darstellung	20
Quellenverzeichnis	21

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	2
Abb. 3	Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	3
Abb. 4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg	4
Abb. 5	Luftbild des Plangebietes	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Schutzgebiete	15
--------	--	----

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Die Neuaufstellung wurde in der 79. Sitzung des Rates am 07.12.2021 beschlossen.

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt. Da das Vorhaben mehr als 1.200 m² Geschossfläche haben wird, besteht nach § 7 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

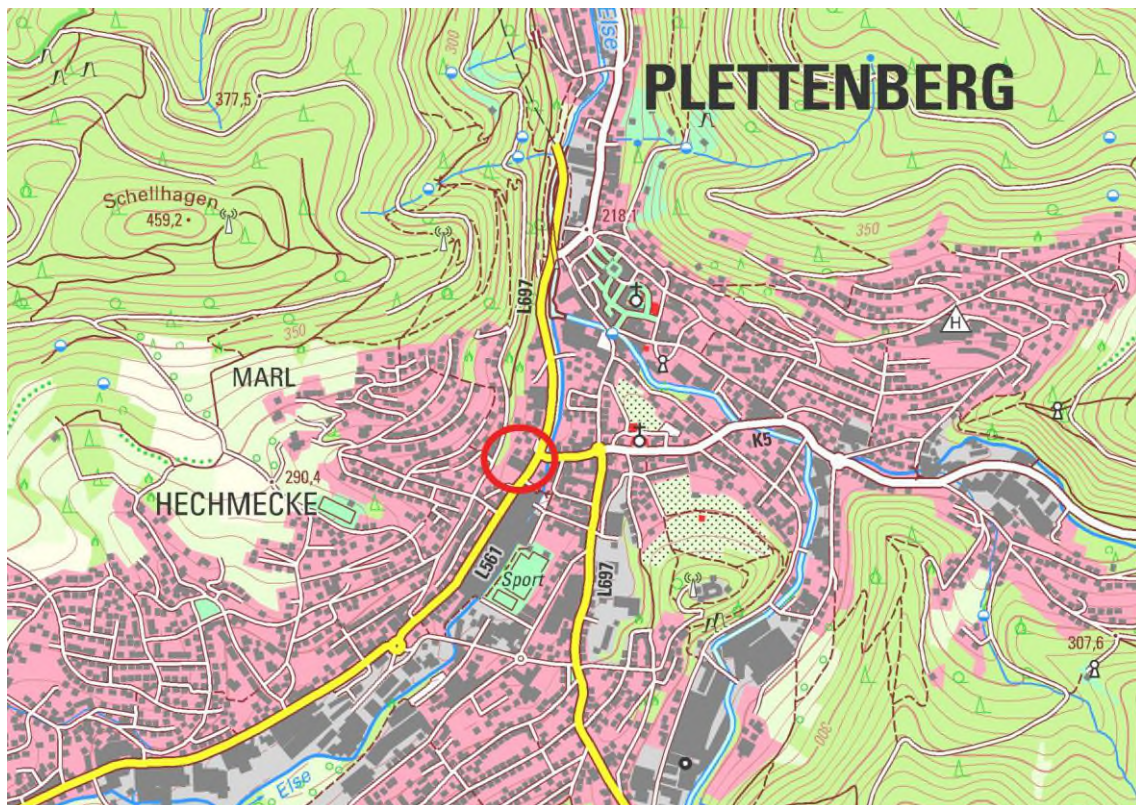


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte.

1.1 Vorhabensbeschreibung

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Lebensmittelversorgers auf dem Gelände des bestehenden Aldi-Marktes. Stellplätze und Anlieferbereich werden bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls berücksichtigt.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt überwiegend im Geltungsbereich des gültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Dieser stellt den Bereich des Gebäudes des Aldi-Marktes als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dar. Innerhalb dieser Ausweisung sind Lebensmittel-Discounter bis 800 m² Verkaufsfläche erlaubt. Im Süden sind die Bereiche der Wohnhäuser als Mischgebiete mit unterschiedlicher GRZ und GFZ verzeichnet. Ein Teilbereich nördlich des Mischgebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. 616 „Am Wall“ abgedeckt.



Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004).

Veranlassung und Aufgabenstellung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ergeben sich einige Änderungen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Nordwesten eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, im Osten entlang der Herscheider Straße ist eine öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Im Süden befindet sich ein Mischgebiet, welches die dortigen Wohnhäuser umfasst. Der Bereich der Straße „Im Winkel“ in diesem Wohngebiet ist ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche verzeichnet. Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches, in dem der Neubau des Aldi-Marktes stattfinden soll, wird von einem sonstigen Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ eingenommen.



Abb. 3 Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (KONZEPT-SKIZZE 2022).

Folgende Festsetzungen sind farblich markiert:

- | | |
|----------|---|
| grün = | öffentliche Grünflächen |
| orange = | sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ |
| braun = | Mischgebiet |
| gelb = | öffentliche Verkehrsfläche |

Veranlassung und Aufgabenstellung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ werden, sobald er in Kraft getreten ist, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ersetzt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg (STADT PLETTENBERG 2006) stellt für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ im Norden das Sondergebiet 5 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter max. Gesamtverkaufsfläche 800 m²“ dar. Im Süden schließen sich gemischte Bauflächen an, im Westen ist ein Teil als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die östlich am Rand verlaufene Landesstraße L 697 ist als eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, über die ein überörtlicher Radweg verläuft.

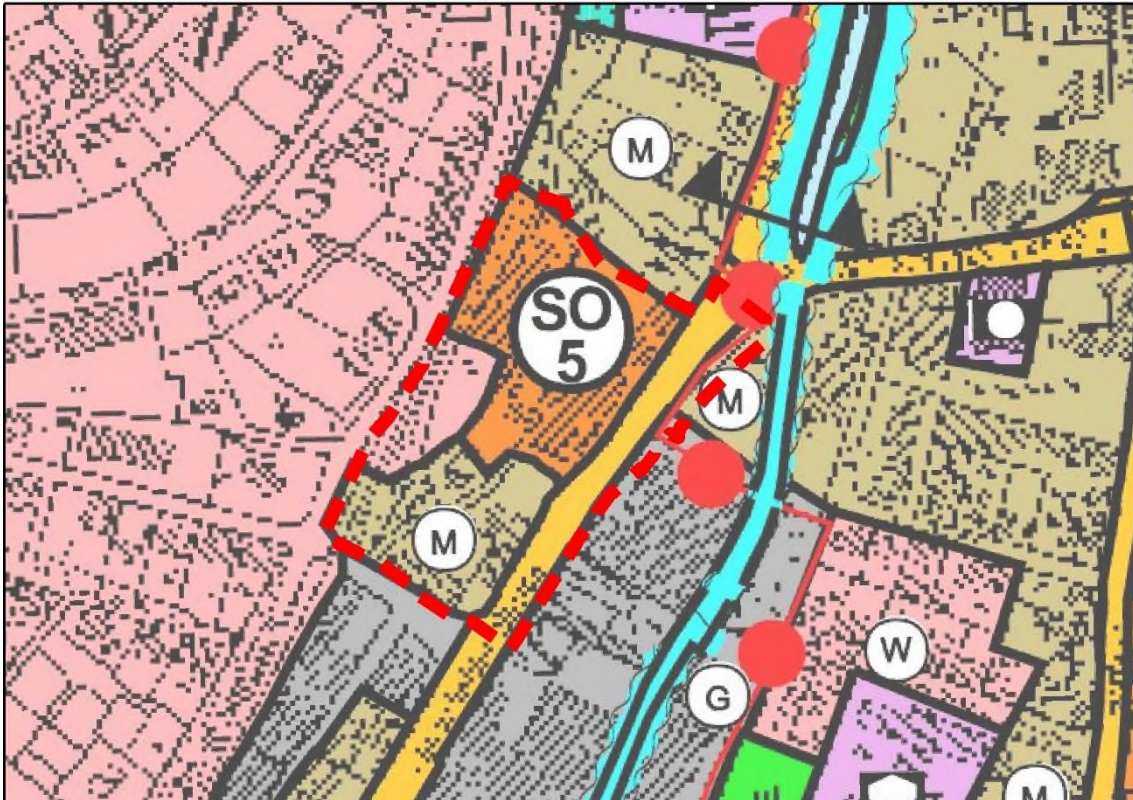


Abb. 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg (STADT PLETTENBERG 2006). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ist rot umrandet.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich in Plettenberg an der Landesstraße L 561 im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 697. Im Westen verläuft die Hestenbergstraße, im Osten die Herscheider Straße / L 561 und im Süden der Marler Weg. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst die Flurstücke 156, 158, 177, 344, 673, 726, 728, 729, 932 (tlw.), 935, 939, 945, 947, 963, 964, 966, 969, 971, 972, 975, 976, 980, 981, 984, 1083, 1194, 1197, 1200, 1222 (tlw.), 1251, 1254, 1259, 1274, 1276, 1278, 1279, 1281, 1284, 1288, 1289, 1290 (tlw.), 1291, 1292, 1293, 1294, 1298 (tlw.), 1299 (tlw.), 1300, 1301, 1302 (tlw.), 1305, 1306, 1307 (tlw.), 1308, 1309 und 1310 der Flur 19 in der Gemarkung Plettenberg.



Abb. 5 Luftbild des Plangebietes. Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ist rot umrandet.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend der folgenden Maßgabe:

„(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“ Die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Vorhaben ergibt sich entsprechend §§ 6 und 7 UVPG.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ fällt gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 12 „Bau eines [...] Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung (vgl. § 7(7) UVPG).

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist gem. Anlage 2 Satz 2 den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Plangebiet weist eine Größe von etwa 15.000 m² auf. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ können weitere Flächenversiegelungen sowie die Rodung von Gehölzen und Sträuchern einhergehen. Gemäß der Konzeptskizze des Bebauungsplanes nimmt das sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ ca. 6.100 m² ein, die öffentliche Grünfläche etwa 2.330 m², das Mischgebiet etwa 2.980 m² und die öffentlichen Verkehrsflächen ca. 3.580 m².

Das vorhandene Gebäude des Aldi-Marktes wird abgebrochen.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Planungen gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand für die Umgebung nicht. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ können folgende Wirkungen einhergehen:

- Entfernung von Gehölzen
- Versiegelung des Bodens
- Abbruch des vorhandenen Aldi-Marktes und Errichtung des neuen Gebäudes
- Anlage von Parkplatzflächen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kann es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Schutz der zu erhaltenen Gehölze durch einen Bauzaun. Keine Lagerung von Baumaterialien und -fahrzeugen im Bereich der Baumstämme zzgl. 1,50 m

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg nicht.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits als Einzelhandelsstandort genutzt wird. Es sind sowohl Gebäude (Aldi-Markt und Wohnhäuser) als auch Parkplätze vorhanden, der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt. Vereinzelt befinden sich junge Gehölze auf dem Parkplatz und in den Hausgärten. Im Nordwesten befindet sich eine Böschung aus Gehölzen und Sträuchern.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Fläche

Der fast 15.000 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird derzeit zu großen Teilen von bereits versiegelter Fläche eingenommen. Diese teilt sich in Parkplätze und Gebäude auf.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gehen weitere Flächenversiegelungen einher. Der Großteil der Bauarbeiten wird aber auf bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen, die anthropogen genutzt werden, realisiert. Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Plangebiet des Bebauungsplans auszugehen.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet nahezu vollständig von einer Braunerde (L4813_B33g) eingenommen. Die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen wird mittel eingeschätzt, der Boden ist nicht staunass. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. Im Osten im Bereich der Landesstraße L 561 liegt ein Augley (L4912_aG331GS2). Ihm wird als Grundwasserboden eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte zugesprochen; die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. Im Süden des Plangebietes befindet sich noch ein Kolluvisol (L4712_K341), der als fruchtbarer Boden mit einer hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft wird (WMS-FEATURE 2022).

Da bereits nahezu der gesamte Bereich des Plangebietes bebaut oder versiegelt ist, ist nicht mehr von natürlichen Böden auszugehen.

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne“ (276_10). Dieser wird sowohl mengenmäßig als auch im chemischen Zustand gut bewertet (MULNV 2022). Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet und seine Umgebung Gebiete ohne nennenswerte Grundwasservorkommen aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine im Fachinformationssystem ELWAS ausgewiesenen Oberflächengewässer. Östlich des Plangebietes verläuft die Else, de-

ren Gewässerstruktur im Stadtbereich von Plettenberg vollständig verändert bewertet wurde (MULNV 2022). Eine nachhaltige Wirkung des Vorhabens auf dieses Gewässer wird ausgeschlossen.

Landschaft

Das Plangebiet liegt im inneren Siedlungsbereich von Plettenberg, in einem überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Bereich. Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes und in der nahen Umgebung wird überwiegend durch die Wohnbebauung mit Hausgärten sowie das Straßenbild und einigen Firmengebäuden südlich des Plangebietes geprägt. Zudem ist der Grünzug im Westen des Plangebietes ortsbildprägend im ansonsten verbauten Stadtbereich.

Tiere

Im Zuge der Ortsbegehung am 14.04.2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Grasfläche im Plangebiet ist in ihrer Struktur und Ausstattung ungeeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der inneren Ortslage, umgeben von bestehender Bebauung, unterliegt dieser Lebensraum bereits akustischen und optischen Störwirkungen. Dem Plangebiet kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für störungsunempfindlichen Vogelarten sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden, da sich die Böschung im Nordwesten stadtauswärts weiter nach Norden ausdehnt.

Pflanzen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen Gehölzarten wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich

dieses Grünzuges findet sich eine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Natura 2000-Gebiete

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Nationalparks und Nationale Naturmonumente

Nationalparks finden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes. In Nordrhein-Westfalen wurde lediglich ein Nationalpark, der „Nationalpark Eifel“, ausgewiesen. Ausgewiesene Nationale Naturmonumente finden sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls nicht.

Biosphärenreservate

In Nordrhein-Westfalen finden sich keine ausgewiesenen Biosphärenreservate.

Landschaftsschutzgebiete

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind für das Plangebiet und die Umgebung nicht ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Alleen befinden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Es wird ebenso nicht von einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet überlagert. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Ein Teil des nordöstlichen Plangebietes ist in der Risikokarte als Überschwemmungsgebiet mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit verzeichnet (MULNV 2022).

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten wurden, finden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Umfeld des Plangebietes ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Das geplante Vorhaben stellt keine Siedlungstätigkeit dar. Jedoch lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine kommunalen Entwicklungen gestört oder verhindert werden. Weiterhin erfolgt keine vorhabensspezifische Störung des Freiraums, da sich das geplante Vorhaben aufgrund der Lage in den räumlichen Zusammenhang einfügt. Die freie Landschaft wird nicht zerschnitten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und aufgrund der Versiegelung auch nicht erkennbar.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Tab. 1 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. die besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Plangebiet sowie dessen Umfeld.

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltauswirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.3	Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst.	-	-	keine
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.	-	-	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.	Überschwemmungsgebiet mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit	tlw. im Nordosten des Plangebietes bzw. direkt angrenzend	keine
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	-	-	keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.	-	-	keine
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	-	-	keine

3.3 Art und Merkmale der Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der teilweise Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es durch den Neubau des Aldi-Marktes an anderer Stelle zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wasser

Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Dies ist im Bereich des derzeitigen Gehölzbestandes zu erwarten, der teilweise mit dem sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ überplant ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Die ca. 50 m östlich in Süd-Nord Richtung verlaufende „Else“ ist von der Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer – ergibt sich daher nicht. Im Bereich des Risikogebietes mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit befindet sich derzeit das Gebäude des Aldi-Marktes. Durch den Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ werden sich keine Risiken gegenüber der Bestandsituation verschärfen.

Boden

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sind bereits im Bestand ein Aldi-Markt und dazugehörige Parkplätze vorhanden. Im Süden befinden sich einige Wohnhäuser mit Hausgärten. Die Böden sind im Plangebiet bereits überwiegend versiegelt und somit anthropogen beeinflusst bzw. nicht mehr natürlich. Einzig im Bereich des Gehölzstreifens im Westen des Plangebietes sind die Böden nicht versiegelt. Die anstehende Braunerde wird hier neu versiegelt und erfährt eine nachhaltige Veränderung mit vollständigem Funktionsverlust.

Pflanzen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird der Gehölzstreifen entlang der Böschung im Westen des Plangebietes teilweise als sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittel Einzelhandel“ ausgewiesen. Auch die Gehölze auf dem Parkplatz sind innerhalb dieses Sondergebietes und könnten gerodet werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes, der neu bebaut werden soll, ist bereits versiegelt. Im Süden, im Bereich der Wohnbebauung und der Hausgärten, werden keine Änderungen vorgenommen. Die zukünftig anzutreffenden Strukturen im Plangebiet werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung nur von sehr geringem ökologischem Wert sein.

Tiere

Für Vogelarten kann die teilweise Rodung einiger Gehölze im Westen des Plangebietes im Bereich der Böschung geringe negative Auswirkungen haben. Es bleibt jedoch der Großteil des Gehölzstreifens bestehen und somit weiterhin nutzbar für Vogelarten. Weitere Auswirkungen, die sich von der Bestandsituation unterscheiden, werden nicht erwartet.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ wird nicht von zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ausgegangen. Es werden nur marginale Veränderungen gegenüber der Bestandsituation erwartet.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende Auswirkungen sind als unwahrscheinlich einzustufen.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Der Eingriff ist reversibel, soll aber dauerhaft erhalten bleiben und ist eine einmalige Anlage. Gravierende Auswirkungen sind jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen und bei Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Es herrscht derzeit (April 2022) keine Kenntnis über weitere Vorhaben in der Umgebung. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

3.3.7 Verminderung von Auswirkungen

Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden können im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Zu erhaltende und an das Plangebiet angrenzende Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten sowie planungsrelevante Arten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Da sich für den Menschen und die menschliche Gesundheit keine Risiken ergeben, sind keine Verminderungen von Auswirkungen notwendig.

4.0 Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Plettenberg, Hochsauerlandkreis.

Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Plettenberg“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers (Aldi-Markt) im Bereich des bestehenden Aldi-Marktes.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Stadt Plettenberg an der Kreuzung der Landesstraßen L 561 (Herscheider Straße) und L 697 (Am Wall).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Verminderung von Wirkungen (vgl. Kapitel 3.3.7) keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen. Für das geplante Vorhaben ergibt sich daher kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Warstein-Hirschberg, April 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KONZEPTSKIZZE (2022): Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Konzeptskizze. 19. April 2022.

MULNV (2022): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 07.04.2022).

STADT PLETTENBERG (2004): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Plettenberg.

STADT PLETTENBERG (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg. Bauordnungs- und Planungsamt. Stand Februar 2006. Plettenberg.

WMS-FEATURE (2022) bereitgestellt durch: IT.NRW.Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff am 07.04.2022).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**

Auftraggeber:

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2232

Warstein-Hirschberg, September 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung.....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	16
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	16
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	18
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	18
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	19
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	20
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
8.0 Zusammenfassung	28
Quellenverzeichnis	31

Anlage 1: Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Anlage 2: Art-für-Art-Protokolle Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	7
Abb. 3	Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	8
Abb. 4	Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.....	9
Abb. 5	Südlicher Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 6	Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.	9
Abb. 7	Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 8	Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.	10
Abb. 9	Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.	10
Abb. 10	Blick über den Parkplatz nach Süden.....	10
Abb. 11	Lage der Neuaufstellung des Bebauungsplanes	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 „Plettenberg“	17
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	20

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Die Neuaufstellung wurde in der 79. Sitzung des Rates am 07.12.2021 beschlossen.

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Märkischen Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Plettenberg, Regierungsbezirk Arnsberg.

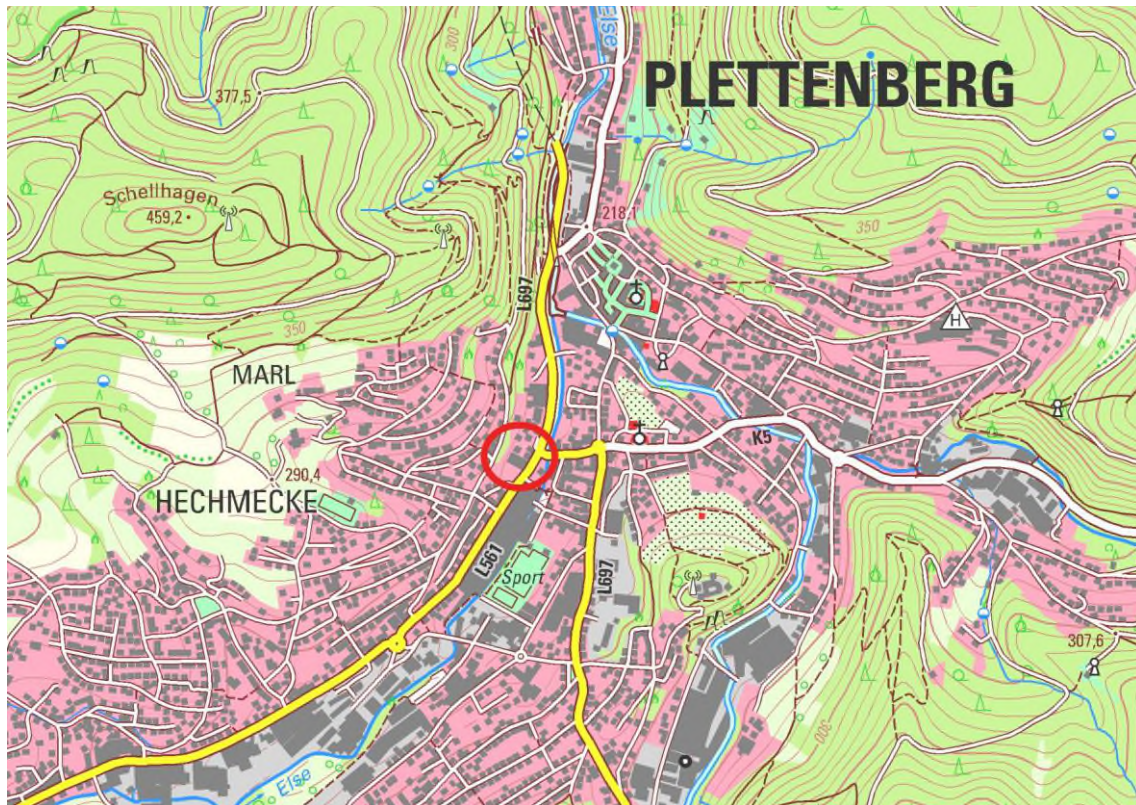


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Für den „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Plettenberg wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 der Abbruch des bestehenden Marktes sowie ein Neubau mit größerer Verkaufsfläche und geänderter Verkehrsführung geplant. Stellplätze und Anlieferbereich werden bei der Neuaufstellung ebenfalls berücksichtigt. Der bisherige Bebauungsplan für das Plangebiet lässt die angedachten baulichen Veränderungen nicht zu. Zudem wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 gegenüber dem vorherigen nach Nordwesten erweitert.

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt überwiegend im Geltungsbereich des gültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Dieser stellt den Bereich des Gebäudes des Aldi-Marktes als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² dar (s. Abb. 2). Innerhalb dieser Ausweisung sind damit u. a. Lebensmittel-Discounter bis 800 m² Verkaufsfläche erlaubt. Im Süden sind die Bereiche der Wohnhäuser als Mischgebiete mit unterschiedlicher GRZ und GFZ verzeichnet.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004).

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg umfasst mehrere Änderungen. Im Nordwesten ist eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Der östliche Bereich entlang der Herscheider Straße und der Bereich der Straße „Im Winkel“ wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Wohnhäuser sind als Mischgebiet festgesetzt. Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches, in dem der Neubau mit größerer Verkaufsfläche des Aldi-Marktes stattfinden soll, wird als sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (KONZEPT-SKIZZE 2022).

Folgende Festsetzungen sind farblich markiert:

- | | |
|----------|---|
| grün = | öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) |
| orange = | sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ (§ 13 BauNVO) |
| braun = | Mischgebiet (§ 6 BauNVO) |
| gelb = | öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ soll mit dem Inkrafttreten die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ersetzen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Stadt Plettenberg an der Kreuzung der Landesstraßen L 561 (Herscheider Straße) und L 697 (Am Wall).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen Gehölzarten wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.



Abb. 4 Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.



Abb. 5 Südlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 6 Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.



Abb. 7 Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 9 Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 10 Blick über den Parkplatz nach Süden.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Vorhabensfläche kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem nachhaltigen Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen.

Silhouettenwirkung

Durch den Neubau des Aldi-Marktes kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Lebensmittelmarkt und damit einhergehender Verkehrsfläche. Neben einer potenziellen Beeinträchtigung von wandernden Tierarten ist von einer potenziell zunehmenden akustischen und optischen Störung auszugehen. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes und der bestehenden Nutzung als Lebensmittelmarkt ist keine erhebliche Veränderung der akustischen und optischen Wirkung auf Tiere zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den Bau des neuen Verbrauchermarktes und die geänderte Verkehrsführung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Nutzung der Verkehrswege	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 14.04.2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47133

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 14.04.2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

An den bestehenden Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester erfasst, in den Gehölzen am westlichen Grünzug und den Einzelgehölzen im Bereich des Parkplatzes wurden ebenfalls keine Horste oder Nester aufgenommen. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ebenso wurden keine Stammrisse oder Baumhöhlen erfasst, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.



Abb. 11 Lage der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg (rote Umrandung) auf Grundlage des Digitalen Orthofotos.

Eine Eignung der Grünfläche südlich des Grünzuges als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten konnte bei der Ortsbegehung aufgrund der Größe und der umliegenden Störquellen (Straßenverkehr, Wohnhäuser, Verkehr auf dem Parkplatz des

Aldi-Marktes) ausgeschlossen werden. Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 200 m um die Vorhabensfläche. Als Datenquelle dienen, soweit nicht anders angegeben, die Informationen aus LANUV (2022A).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 200 m vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete befinden sich weder im Untersuchungsgebiet noch im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet oder dem Untersuchungsgebiet 200 m vorhanden.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In LANUV (2022A) sind keine gesetzlich geschützten Biotope für den Bereich des Plangebietes oder das Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Untersuchungsgebiet 200 m liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keinen Fundpunkt planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten (LANUV 2022A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 „Plettenberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd; **Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	FoRu!
Haselmaus	N	G	FoRu	(FoRu)	
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na		(FoRu)
Vögel					
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		
Eisvogel	N/B	G		(Na)	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na	
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	FoRu!
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	
Star	N/B	U		Na	FoRu
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)		
Reptilien					
Schlingnatter	N	U	(FoRu)		FoRu

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022b).

Für diese 27 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch sieben Säugetierarten, 15 Vogelarten und ein Reptil als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 3).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise
Dritter Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfleder- maus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Großes Mausohr	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Haselmaus	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Wildkatze	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Graureiher	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Reptilien						
Schlingnatter	N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Tierarten entstammen, soweit nicht anders angegeben, LA-NUV (2022B).

Säugetiere

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km).

Aufgrund der Habitatansprüche der genannten Arten und der Bestandssituation im Plangebiet ist ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten voraussichtlich auszuschließen:

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Haselmaus
- Wildkatze

Vögel

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und

lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen erfasst, die auf einen Besatz durch Höhlenbrüter hindeuten können. Die Gehölze sind insgesamt auch zu jung, um bereits Höhlen auszubilden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgenden Höhlenbrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Feldsperling
- Star
- Waldkauz

Wald-, Gehölz-, Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Ein Vorkommen von Wald-, Gehölz- bzw. Gebüschbrütern wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten voraussichtlich ausgeschlossen. Die Gebüschstruktur im Westen des Plangebiets ist zu gering ausgeprägt und bedingt durch die Lage im Wohngebiet ist von einer Störfunktion durch den Verkehr und die Anwohner auszugehen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgender Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter wird voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Neuntöter
- Waldschnepfe

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

An den Außenwänden der Gebäude konnte bei der Ortsbegehung keine Nester erfasst werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Da keine Gehölze im Plangebiet vorhanden sind, die als Horstbäume dienen können und die Störung durch den Verkehr und die Anwohner als erheblich eingeschätzt wird, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Host- und Koloniebrüter voraussichtlich ausgeschlossen.

- Graureiher
- Mäusebussard
- Sperber
- Habicht
- Rotmilan

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden.

Ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der Art und der Bestandsituation ausgeschlossen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für die Schlingnatter voraussichtlich auszuschließen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die Fledermausarten vertiefend behandelt.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1–6 m) entlang der Vegetation.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der genannten Fledermausarten befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

8.0 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Die Neuaufstellung wurde in der 79. Sitzung des Rates am 07.12.2021 beschlossen.

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Märkischen Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Plettenberg, Regierungsbezirk Arnsberg.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Bei der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erfasst.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen. Die aktuellen Planungen betreffen den Grünzug im Westen des Plangebietes nur unwesentlich, sodass hier weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, September 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

KONZEPTSKIZZE (2022): Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Konzeptskizze. 19. April 2022.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 09.08.2022).

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47133> (letzter Zugriff am 08.09.2022).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT PLETTENBERG (2004): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Plettenberg.

Anlage 1

Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 der Stadt Plettenebrg

Plan-/Vorhabenträger (Name): BGB Grundstücksgesellschaft Hergen Antragstellung (Datum): _____

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 "Aldi-Markt Herscheider Straße" der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Haselmaus, Wildkatze
Vögel: Baumpieper, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe
Reptilien: Schlingnatter

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage

Anlage 2

Art-für-Art-Protokolle Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Große Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Durch den potenziellen Quartierstandort in Gebäuden, die zum Abbruch vorgesehen sind, kann es zu einer Betroffenheit kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit der Großen Bartfledermaus nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großes Mausohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit des Großen Mausohrs nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleine Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit der Kleinen Bartfledermaus nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644
„Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg**

Auftraggeber:

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2232

Warstein-Hirschberg, September 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung.....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	16
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	16
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	18
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	18
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	19
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	20
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
8.0 Zusammenfassung	28
Quellenverzeichnis	31

Anlage 1: Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Anlage 2: Art-für-Art-Protokolle Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	7
Abb. 3	Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“	8
Abb. 4	Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.....	9
Abb. 5	Südlicher Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 6	Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.	9
Abb. 7	Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 8	Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.	10
Abb. 9	Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.	10
Abb. 10	Blick über den Parkplatz nach Süden.....	10
Abb. 11	Lage der Neuaufstellung des Bebauungsplanes	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 „Plettenberg“.....	17
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	20

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Die Neuaufstellung wurde in der 79. Sitzung des Rates am 07.12.2021 beschlossen.

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Märkischen Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Plettenberg, Regierungsbezirk Arnsberg.

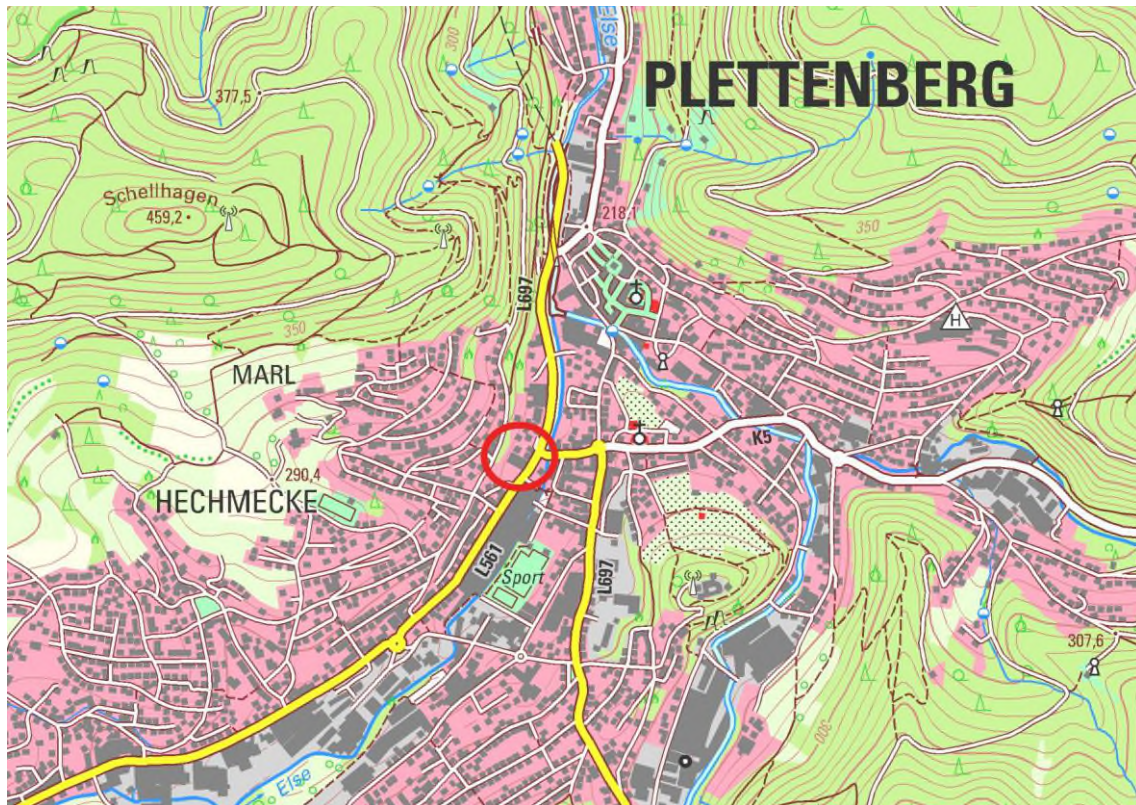


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Für den „Aldi-Markt Herscheider Straße“ in Plettenberg wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 der Abbruch des bestehenden Marktes sowie ein Neubau mit größerer Verkaufsfläche und geänderter Verkehrsführung geplant. Stellplätze und Anlieferbereich werden bei der Neuaufstellung ebenfalls berücksichtigt. Der bisherige Bebauungsplan für das Plangebiet lässt die angedachten baulichen Veränderungen nicht zu. Zudem wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 gegenüber dem vorherigen nach Nordwesten erweitert.

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt überwiegend im Geltungsbereich des gültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Dieser stellt den Bereich des Gebäudes des Aldi-Marktes als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² dar (s. Abb. 2). Innerhalb dieser Ausweisung sind damit u. a. Lebensmittel-Discounter bis 800 m² Verkaufsfläche erlaubt. Im Süden sind die Bereiche der Wohnhäuser als Mischgebiete mit unterschiedlicher GRZ und GFZ verzeichnet.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (STADT PLETTENBERG 2004).

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg umfasst mehrere Änderungen. Im Nordwesten ist eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Der östliche Bereich entlang der Herscheider Straße und der Bereich der Straße „Im Winkel“ wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Wohnhäuser sind als Mischgebiet festgesetzt. Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches, in dem der Neubau mit größerer Verkaufsfläche des Aldi-Marktes stattfinden soll, wird als sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Konzeptskizze des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ (KONZEPT-SKIZZE 2022).

Folgende Festsetzungen sind farblich markiert:

- | | |
|----------|---|
| grün = | öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) |
| orange = | sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ (§ 13 BauNVO) |
| braun = | Mischgebiet (§ 6 BauNVO) |
| gelb = | öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ soll mit dem Inkrafttreten die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ ersetzen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich der Stadt Plettenberg an der Kreuzung der Landesstraßen L 561 (Herscheider Straße) und L 697 (Am Wall).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ liegt im zentralen Stadtbereich von Plettenberg. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Auf dem Parkplatz stehen junge Linden und Ahorne. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Plangebietes Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Westen befindet sich eine Gehölzreihe aus heimischen Gehölzarten wie Kirsche, Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Weide mit ebenfalls geringem Baumholz sowie Brombeeraufwuchs. Im Bereich dieses Grünzuges findet sich eine kleine Wiese, die überwiegend mit Gräsern bewachsen ist. Im Südwesten wachsen einzelne Holunder im Bereich eines separaten Parkplatzes. Der übrige Bereich wird von Gebäuden und Parkplätzen bzw. dem bestehenden Aldi-Markt eingenommen und ist versiegelt.



Abb. 4 Blick auf den bestehenden Aldi-Markt mit Parkplatz und der Gehölzreihe.



Abb. 5 Südlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 6 Östlicher Grenzbereich des Plangebietes mit Blick nach Norden.



Abb. 7 Wohngebäude und Hausgärten im südlichen Bereich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Gehölzreihe im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 9 Nordwestlicher Bereich des Plangebietes.



Abb. 10 Blick über den Parkplatz nach Süden.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Vorhabensfläche kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem nachhaltigen Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen.

Silhouettenwirkung

Durch den Neubau des Aldi-Marktes kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Lebensmittelmarkt und damit einhergehender Verkehrsfläche. Neben einer potenziellen Beeinträchtigung von wandernden Tierarten ist von einer potenziell zunehmenden akustischen und optischen Störung auszugehen. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes und der bestehenden Nutzung als Lebensmittelmarkt ist keine erhebliche Veränderung der akustischen und optischen Wirkung auf Tiere zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den Bau des neuen Verbrauchermarktes und die geänderte Verkehrsführung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Nutzung der Verkehrswege	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 14.04.2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47133

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 14.04.2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

An den bestehenden Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester erfasst, in den Gehölzen am westlichen Grünzug und den Einzelgehölzen im Bereich des Parkplatzes wurden ebenfalls keine Horste oder Nester aufgenommen. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ebenso wurden keine Stammrisse oder Baumhöhlen erfasst, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.



Abb. 11 Lage der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg (rote Umrandung) auf Grundlage des Digitalen Orthofotos.

Eine Eignung der Grünfläche südlich des Grünzuges als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten konnte bei der Ortsbegehung aufgrund der Größe und der umliegenden Störquellen (Straßenverkehr, Wohnhäuser, Verkehr auf dem Parkplatz des

Aldi-Marktes) ausgeschlossen werden. Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 200 m um die Vorhabensfläche. Als Datenquelle dienen, soweit nicht anders angegeben, die Informationen aus LANUV (2022A).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 200 m vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete befinden sich weder im Untersuchungsgebiet noch im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet oder dem Untersuchungsgebiet 200 m vorhanden.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In LANUV (2022A) sind keine gesetzlich geschützten Biotope für den Bereich des Plangebietes oder das Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Untersuchungsgebiet 200 m liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keinen Fundpunkt planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten (LANUV 2022A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4713 „Plettenberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd; **Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	FoRu!
Haselmaus	N	G	FoRu	(FoRu)	
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na		(FoRu)
Vögel					
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		
Eisvogel	N/B	G		(Na)	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na	
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	FoRu!
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	
Star	N/B	U		Na	FoRu
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)		
Reptilien					
Schlingnatter	N	U	(FoRu)		FoRu

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022b).

Für diese 27 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch sieben Säugetierarten, 15 Vogelarten und ein Reptil als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 3).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise
Dritter Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfleder- maus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Großes Mausohr	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Haselmaus	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x	x	x	ja
Wildkatze	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Graureiher	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Reptilien						
Schlingnatter	N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Tierarten entstammen, soweit nicht anders angegeben, LA-NUV (2022B).

Säugetiere

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km).

Aufgrund der Habitatansprüche der genannten Arten und der Bestandssituation im Plangebiet ist ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten voraussichtlich auszuschließen:

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Haselmaus
- Wildkatze

Vögel

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und

lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen erfasst, die auf einen Besatz durch Höhlenbrüter hindeuten können. Die Gehölze sind insgesamt auch zu jung, um bereits Höhlen auszubilden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgenden Höhlenbrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Feldsperling
- Star
- Waldkauz

Wald-, Gehölz-, Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Ein Vorkommen von Wald-, Gehölz- bzw. Gebüschbrütern wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten voraussichtlich ausgeschlossen. Die Gebüschstruktur im Westen des Plangebiets ist zu gering ausgeprägt und bedingt durch die Lage im Wohngebiet ist von einer Störfunktion durch den Verkehr und die Anwohner auszugehen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgender Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter wird voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Neuntöter
- Waldschnepfe

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

An den Außenwänden der Gebäude konnte bei der Ortsbegehung keine Nester erfasst werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Da keine Gehölze im Plangebiet vorhanden sind, die als Horstbäume dienen können und die Störung durch den Verkehr und die Anwohner als erheblich eingeschätzt wird, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Host- und Koloniebrüter voraussichtlich ausgeschlossen.

- Graureiher
- Mäusebussard
- Sperber
- Habicht
- Rotmilan

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden.

Ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der Art und der Bestandsituation ausgeschlossen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für die Schlingnatter voraussichtlich auszuschließen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die Fledermausarten vertiefend behandelt.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1–6 m) entlang der Vegetation.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der genannten Fledermausarten befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

8.0 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg. Die Neuaufstellung wurde in der 79. Sitzung des Rates am 07.12.2021 beschlossen.

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Märkischen Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Plettenberg, Regierungsbezirk Arnsberg.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4713 „Plettenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten, 19 Vogelarten, ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Bei der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erfasst.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen. Die aktuellen Planungen betreffen den Grünzug im Westen des Plangebietes nur unwesentlich, sodass hier weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“ der Stadt Plettenberg ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, September 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

KONZEPTSKIZZE (2022): Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Konzeptskizze. 19. April 2022.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 09.08.2022).

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47133> (letzter Zugriff am 08.09.2022).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT PLETTENBERG (2004): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße“. Plettenberg.

Anlage 1

Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 der Stadt Plettenebrg

Plan-/Vorhabenträger (Name): BGB Grundstücksgesellschaft Hergen Antragstellung (Datum): _____

Da die Festsetzungen des derzeit gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 644 "Aldi-Markt Herscheider Straße" der Erweiterung und des Neubaus des bestehenden Aldi-Marktes entgegenstehen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Haselmaus, Wildkatze
Vögel: Baumpieper, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe
Reptilien: Schlingnatter

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage

Anlage 2

Art-für-Art-Protokolle Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Große Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Durch den potenziellen Quartierstandort in Gebäuden, die zum Abbruch vorgesehen sind, kann es zu einer Betroffenheit kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit der Großen Bartfledermaus nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großes Mausohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit des Großen Mausohrs nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleine Bartfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4713-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das zum Abbruch vorgesehene Gebäude (insbesondere den Dachboden) unmittelbar vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Verkleidungen der Wand sind händisch abzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Sofern die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden, ist eine Betroffenheit der Kleinen Bartfledermaus nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein